

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Fünfzehnter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1890.

VI.

Der Streit

der

Bisthümer Arles und Vienne

um den

Primatus Galliarum.

Von

Wilhelm Gundlach.

(Dritter Theil, Schluss und Beilagen.)

III. Die Entwicklung des gallischen Primates.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass in kleinerem Bereiche zunächst nicht Arles, sondern Vienne die massgebende Stadt, der massgebende Bischofsitz gewesen ist; denn nach Vienne ist die Provinz als staatlicher Verwaltungsbezirk benannt und darum¹ auch mit dieser Stadt als Hauptort von der Kirche angenommen worden. So begegnet in der 'Notitia dignitatum'² die Angabe: 'Procurator gynaeceii Arelatensis provinciae Viennensis'; so lautet die erste in den Synodalacten³ nachweisbare Unterschrift eines Bischofs von Arles: 'Marinus episcopus, Salamas presbyter, Nicasius, Afer, Ursinus et Petrus diacones de civitate Arelatensium provincia Viennensi'; ja selbst zu einer Zeit, in welcher die kirchliche Eintheilung nicht mehr mit der ursprünglich von Staats wegen gültigen sich deckte, wird doch wenigstens die alte Form noch festgehalten, indem Hilarius von Arles im Jahre 441 die Beschlüsse der Synode von Orange unterzeichnet: 'Ex provincia Viennensi Arelatensis civitatis Helarius episcopus' etc. und ganz ähnlich auf der im nächsten Jahre abgehaltenen Synode von Vaison verfährt⁴. Forscht man nach der Veranlassung, welche die staatliche Ordnung der Provinzen hat durchbrechen lassen, so ist hier abermals der Staat in Anspruch zu nehmen⁵.

1) Dass die staatliche Hauptstadt einer Provinz auch die kirchliche sein soll, ist wiederholt festgesetzt worden: zuerst durch das Concilium Nicaenum im vierten Canon (Mansi II, 670); die nämliche Bestimmung des Concilium Antiochenum I. ist schon N. A. XIV, 329 Anm. 1 aufgeführt worden. 2) ed. Seeck p. 151. 3) Es ist die erste Synode zu Arles: Mansi II, 476. 4) Maassen, Quellen I, 951. 952; von den in den Handschriften der gallischen Synodalacten befindlichen Provinzen-Verzeichnissen, nach welchen Arles in der Regel als Bestandtheil der Provinz Vienne erscheint, habe ich N. A. XIV, 333 Anm. 1 schon gesprochen. 5) Von der Entstehung und Entwicklung des Arler Primates handelt ausführlich Loening: Geschichte des deutschen Kirchenrechts I, 370 ff., mit dessen Ausführungen ich mich hier auseinanderzusetzen habe, kürzer Hinschius: System des katholischen Kirchenrechts I, 588 ff. Die jüngste von französischer Seite herrührende Darlegung dieser Verhältnisse findet sich in der neuen Ausgabe der Histoire générale de Languedoc I, 409 ff.

Am Ausgang des vierten oder am Eingang des fünften Jahrhunderts sah sich der Praefectus praetorio Galliens, welcher in Trier seinen Sitz hatte, bei der drohenden Haltung der Germanenstämme genöthigt, in grösserer Ferne von der gefährdeten Rheingrenze sein Hoflager aufzuschlagen: er liess sich in Arles nieder und erhob damit die Stadt zum Hauptort des ganzen gallischen Landes¹. Diese Massregel brachte nach kirchenrechtlicher Satzung² den Bischof der neuen Hauptstadt in Gegensatz zu dem bisherigen Metropolit der Provinz Vienne; sie konnte aber weiterhin dem Bischof von Arles auch Ansprüche kirchlicher Hoheit über das ganze Gallien eingeben³. Dass der so merkwürdig begünstigte Bischof unverzüglich seines Vortheils sich bewusst wurde, beweist die im Jahre 401 in Turin abgehaltene Synode: ihre Acten lehren, dass der Bischof von Arles sofort die Metropolitangewalt in der Provinz sich beimass, dass die um einen Schiedsspruch angegangene Synode aber nicht wagte, zwischen dem nicht anzufechtenden alten Metropolit, dem Bischof von Vienne, und dem nach unverwerflicher canonischer Bestimmung neu hervortretenden Metropolit, dem Bischof von Arles, zu entscheiden, sondern

1) Alle Belege, dass schon vor dieser Zeit ein gallischer Bischof sich eines Vorrangs vor seinen Amtsbrüdern erfreut hätte, sind nicht stichhaltig; so weist Loening I, 367 Anm. 2 eine Stelle der Kirchengeschichte des Eusebius zurück (V, 23: Migne, Patrol. graec. XX, 494), in welcher gedacht wird 'ecclesiarum Galliae . . . , quibus praeerat Irenaeus' (von Lyon), und die Schlussfolgerung aus dem Briefe Cyprians von Karthago an den römischen Bischof (Mansi I, 895), worin erwähnt wird, dass der Bischof Faustinus von Lyon und die übrigen gallischen Bischöfe sich nach Rom gewendet haben, um die Absetzung des dem Novatianismus verfallenen Marcian von Arles zu erlangen — die Schlussfolgerung, als sei dieser Bischof den gallischen Amtsgenossen zu mächtig gewesen, um von ihnen allein abgesetzt zu werden. Ebenso wenig ergibt die Nachricht etwas, dass Constantin drei gallische Bischöfe, den Maternus von Köln, Reticius von Autun und Marinus von Arles, zu Richtern in der Donatistischen Streitigkeit bestellt habe (v. Hefele, Conciliengesch. I², 199), oder der Umstand, dass Marinus von Arles die erste Arler Synode des Jahres 314 geleitet habe (ebenda S. 202); denn abgesehen davon, dass der Vorsitz keineswegs sicher ist — zwar in der Aufschrift des an Silvester gerichteten Synodalschreibens eröffnet der Name des Marinus die Reihe der Absendernamen (Mansi II, 469), aber nicht bei den Unterschriften (ibidem p. 476) —, muss nicht nothwendig dieser im vierten Jahrhundert nur einmal zu beweisende Vorsitz auf einen Vorrang des Bisthums Arles zurückgeführt werden. 2) Vgl. S. 235 Anm. 1. 3) Eine Analogie zu dem Arler Primat bildet der des Bischofs von Thessalonich (vgl. Hinschius I, 583—588); seine Entstehung schildert Justinian (Nov. XI) folgendermassen: 'Postea autem Attilanis temporibus, eiusdem locis devastatis, Apennius praefectus praetorio de Sirmitana civitate in Thessalonicam profugus venerat: tunc ipsam praefecturam et sacerdotalis honor secutus est, et Thessalonicensis episcopus non sua auctoritate, sed sub umbra praefecturae meruit aliquam praerogativam'.

beiden Parteien einen Vergleich vorschlug¹. Da keinem der streitenden Bischöfe mit diesem Vorschlage geholfen war, das Auskunftsmittel also, dessen sich die gallischen Bischöfe bisher in ihren Streitigkeiten zu bedienen pflegten: das Urtheil ihrer Amtsbrüder, nichts genutzt hatte, verfiel der Bischof von Arles darauf — es war Patroclus, der vertraute Freund des Magister militum Constantius —, eine Macht auf den Kampfplatz zu rufen, mit deren Beistand er hoffen durfte, die Anerkennung seiner ihm durch einflussreiche Verbindungen weltlicherseits gewährleisteten kirchlichen Hoheit von seinen Amtsgenossen zu erzwingen: Patroclus wandte sich an den römischen Bischof; er wusste ihn völlig für sich zu gewinnen. Zosimus, der die Bedeutung des an ihn ergehenden Rufes wohl zu würdigen verstand, sprach dem Bischof von Arles als Metropolitangebiet nicht nur die Provinz Vienne, sondern auch noch die beiden Narbonner Provinzen zu² und erkannte ausserdem das Recht des Bisthums Arles auf zwei Pfarreien an, welche von dem engeren geschlossenen Metropolitangebiet entlegen waren. Diese der Eigenschaft Arles' als Provinzhauptstadt entsprechenden Zugeständnisse wurden aber noch weiter getrieben, indem Arles auch als Hauptort des ganzen gallischen Landes zu seiner Rechnung kam. Zosimus räumte dem Bischof das Recht ein, jeden gallischen Geistlichen für eine grössere Reise mit der erforderlichen Ausweisbescheinigung zu versehen und alle kirchlichen Streitigkeiten zu entscheiden, wofern nicht ihre Bedeutung das Urtheil des römischen Bischofs erheische. Alle diese Befugnisse waren nicht etwa nur dem Patroclus persönlich, sondern der Arler Kirche gewährt; denn der Papst begründete seine Verfügung mit der von ihm anerkannten Trophimus-Legende: er führte die Vorrechte des Bisthums auf seinen ersten Bischof zurück, welcher im Auftrage des apostolischen Stuhles das ganze gallische Land dem Christenthum gewonnen habe³, stellte

1) 'Si placet memoratarum urbium episcopis' heisst es im zweiten Canon (vgl. N. A. XIV, 329 Anm. 2); dass die Synode sich um ein Urtheil herumdrückte, geht auch aus der unklaren Bestimmung 'Nachbarstädte' hervor, mit welcher jede der Parteien sich zufrieden geben sollte. 2) Wenn auch das Vorgehen des Papstes gegen die Canones zu verstossen scheint ('Per unamquamque provinciam ius metropolitanos singulos habere debere, nec cuiquam duas esse subiectas' J.-K. 362; vgl. auch Conc. Nicaen. c. 6: Mansi II, 671), so kann doch geltend gemacht werden, dass jedenfalls die zweite Narbonner Provinz, welche noch im Jahre 401 von der Turiner Synode dem Bischof Proculus von Marseille, einem Bischof einer anderen politischen Provinz, zugesprochen werden konnte (Mansi III, 860), im fünften und sechsten Jahrhundert als Kirchenprovinz nicht selbständig gewesen ist (vgl. N. A. XIV, 332 Anm. 2). 3) Es heisst in J.-K. 328: 'metropolytane Arelatensium urbi vetus privilegium minime derogandum est, ad quam primum ex ac sedes Trophymus summus antestis, ex cuius fonte tote Galliae fidei rivolos acciperunt, directus est'. Auf Grund dieser

also für Arles einen ähnlichen rechtsbegründenden Heros auf, wie ihn Rom in dem heiligen Petrus besass¹. So klug berechnet diese Freigebigkeit des Papstes auch war — denn die Bischöfe von Arles konnten keinen Fussbreit Landes ihrem Primat erkämpfen, ohne zugleich für Rom thätig zu sein —, so war doch die Erfindung des göttlichen Rechts für die neue Einrichtung eine um des päpstlichen Vortheils willen bedenkliche Beigabe, weil, darauf gestützt, thatkräftige Bischöfe von Arles um die Geneigtheit des jeweiligen Papstes sich kaum mehr zu kümmern brauchten.

Ob deshalb der Nachfolger des Zosimus, Bonifatius I., Erfolg hatte, als er seine Arles begünstigende Haltung² aufgab und das Recht des Hilarius von Narbonne, in der ersten Narbonner Provinz die Bischöfe zu ordinieren, anerkannte — er verurtheilte die von dem Bischof von Arles in Lodève vorgenommene Weihe (J.-K. 362: 422 Febr. 9) —, ob Coelestin I. gegen die ungewöhnliche Metropolitangewalt des Bisthums Arles³ durchdrang, als er die Bestimmung des Concilium Nicaenum erneuerte, dass in jeder Provinz nur der eingesessene Metropolit schalten solle (*'Sit concessis sibi contentus unusquisque limitibus; alter in alterius provincia nihil praesumat'* J.-K. 369: 428 Juli 26)⁴, muss um so mehr bezweifelt werden,

Fiction kann Zosimus davon reden, dass der Bischof von Arles die drei Provinzen, *'sicuti semper habuit'* (rechtlich), *'ad pontificium suum revocet'* (thatsächlich); darum muss auch der Bischof Hilarius von Narbonne seine Metropolitangewalt von dem apostolischen Stuhle *'subrepticie'* erhalten haben (J.-K. 332) und das an die Turiner Synode gerichtete Ansinnen der Bischöfe Proculus und Simplicius, ihnen in der zweiten Narbonner bez. der Wiener Provinz Metropolitanbefugnisse zu übertragen, *'indecens ausus et in ipso vestibulo resecandus'* (J.-K. 334) genannt werden.

1) Die Litteratur über den heiligen Trophimus verzeichnet Loening I, 469 Anm. 1. 2) Der Papst verordnet (J.-K. 349: 419 Juni 13), dass über Maximus von Valence Patroclus (als Vorsitzender) und die übrigen gallischen Bischöfe Gericht halten sollen. 3) Der Papst bezieht sich ausdrücklich auf die Entscheidung des Bonifatius: *'ut decessoris nostri data ad Narbonensem episcopum continent constituta'*. 4) An sich will eine derartige Verfügung nicht viel besagen; denn gerade durch die Begünstigung des einen Bischofs konnte die Begehrlichkeit der andern so gereizt werden, dass eine Erinnerung an die Schranken des Rechts angebracht war; so sagt Zosimus, nachdem er dem Bisthum Arles in der Magna charta so viel gewährt hat: *'Omnes sane admonemus, ut quique finibus territorisque suis contenti sint; nam barbara et impia ista confusio est, aliena praesumere'*. Wie es aber auch darum stehen mag, Loening geht entschieden zu weit, indem er die Verfügung sofort mit ihrer Ausführung gleichsetzt und, ohne zu beachten, dass die Primatialgerechtigkeit des Bisthums Arles gar nicht von Bonifatius und Coelestin angetastet worden war, (I, 472) urtheilt: *'Von einer kirchlichen Obergewalt des Bischofs von Arles über die südgallischen Provinzen war nicht mehr die Rede, die Selbständigkeit einer jeden Provinz anerkannt'*.

als der im Jahre 429 zum Bischof von Arles erhobene Hilarius die seinem Bisthum zustehenden Rechte in weitestem Umfange selbst gegen den apostolischen Stuhl in Anspruch nahm und behauptete.

Es ist unschwer zu erkennen, wie der Zusammenstoss zwischen Bischof und Papst herbeigeführt wurde. Kraft jener Vollmacht, welche dem Bischof von Arles durch Zosimus ertheilt worden war: der kirchlichen Händel der gallischen Geistlichkeit zu warten¹, nahm sich Hilarius der gegen Celidonius — Besançon wird als seine Stadt bezeichnet — laut gewordenen Beschuldigungen an. Da es sich herausstellte, dass der Verklagte in der That eine Wittve geheirathet und vor seinem Eintritt in den geistlichen Stand als Staatsbeamter Todesurtheile gefällt hatte² — schon jeder einzelne der beiden Makel genügte, ihn als Bischof unmöglich zu machen —, so ward er seiner Würde entkleidet. Celidonius eilte nach Rom. Hilarius folgte ihm, aber nicht um den Papst — Leo der Grosse sass damals auf dem Stuhle Petri — als Schiedsrichter zwischen sich und Celidonius anzunehmen, sondern mit dem unverhohlenen Verlangen, bei dem Papste mit seinem befugten Vorgehen einen Rückhalt zu finden³: er bestand hartnäckig auf seinem Schein, dem ihm durch die Magna charta der Arler Kirche verbrieften Rechte, wie sehr man ihm auch zusetzen mochte, und als ihm der böse Wille des päpstlichen Anhangs fühlbar nahe trat, machte er sich wieder auf und davon⁴.

Wenn auch die Rechtmässigkeit des gegen Celidonius eingeschlagenen Verfahrens dem Bischof von Arles nicht bestritten werden kann, so ging er doch darin zu weit, dass er die oberrichterliche Befugnis verneinte, welche auch Zosimus bei 'magnae causae' dem apostolischen Stuhle vorbehalten hatte. Wenn Leo hier eingesetzt hätte, so wäre es ihm möglich gewesen, bei

1) 'Ad cuius — des Bischofs von Arles — notitiam, si quid illic — von 'totae Galliae' ist vorher die Rede gewesen — negotiorum emerit, referri censemus, nisi magnitudo causae etiam nostrum requirit examen': J.-K. 328. 2) 'Celidonium internuptam suo adhibuisse consortio . . . saeculi administratione perfunctum capitali aliquos condempnasse sententia' (Vita Hilarii c. XVI: Leonis opp. II, 332). 3) Er erklärte ihm: 'se ad officia, non ad causam venisse, protestandi ordine non accusandi quae sunt acta suggerere; porro autem, si aliud velit, se non futurum esse molestum': Leonis opp. II, 333. 4) Nur so ist der zusammenfassende Bericht der Vita Hilarii zu verstehen: 'quod solus tantos sustinuit, quod nequaquam minantes expavit, quod inquirentes edocuit, quod altercantes vicit, quod potentibus non cessit, quod in discrimine vitae positus communioni eius, quem cum tantis viris damnaverat, coniungi nullatenus acquievit, quod, custodibus appositis, hiemis rigore saeviente, quos ratione non flexerat, credidit relinquendos': Leonis opp. II, 333.

auch noch so schroffem Auftreten den Rechtsboden nicht zu verlassen; so aber verlor ihn auch der Papst unter seinen Füßen. Ohne Zweifel gereizt durch die rücksichtslose Art, in welcher der Bischof von Arles jedes Einspruchsrecht Roms abwies¹, stellte Leo seinerseits jedes Recht des Hilarius in Abrede, indem er behauptete, die jetzt noch von Hilarius berufenen Rechte seien seiner Zeit dem Patroclus von Arles nur auf Lebenszeit zuerkannt und später auch ausdrücklich dem Bisthum Arles aberkannt worden². Dessenungeachtet will der Papst in seinem Briefe an die Bischöfe der Provinz Vienne den Anschein erwecken — was mit dem Berichte der Vita Hilarii unvereinbar ist —, als hätte noch ein gesetzmässiges Verfahren stattgefunden: Hilarius hätte nichts Stichhaltiges für sich vorbringen können³, Celidonius aber ‘manifesta testium responsione’ nachgewiesen, dass er nicht der Gatte einer Wittwe, also zu Unrecht seiner bischöflichen Würde beraubt worden sei; darum sei er auch, so meldet Leo, in sein Bisthum wieder eingesetzt worden. Aber der Papst hat noch einen anderen Bischof gegen die Uebergriffe des Hilarius zu schützen: durch eine Beschwerde der Bürger des Geschädigten unterrichtet, behauptet Leo, Hilarius hätte dem nur erst erkrankten Bischof Projectus schon einen Nachfolger geweiht; er macht dem Hilarius im Anschluss hieran überhaupt zum Vorwurf, dass er mit einem bewaffneten Gefolge in unanständiger Schnelligkeit entlegene Provinzen durchziehe, plötzlich erscheine, um Bischöfe zu weihen, und die Geweihten selbst mit Gewalt in ihre Bischofstädte einführe, dass er also die den Metropolitane zustehende Befugnis in ganz Gallien sich anmasse. Leo steuert diesem Unwesen, indem er in jenem Einzelfalle dem Projectus wieder seine Würde verbürgt, seinen von Hilarius geweihten Nebenbuhler aber verstösst, indem er weiter die Machtvollkommenheit jedes Metropoliten in seiner Provinz wieder herstellt und den Hilarius jeglichen Rechtes, Synoden zu halten und zu

1) Leo führt in dem Briefe an die Bischöfe der Provinz Vienne (J.-K. 407) an, Hilarius habe gefrevelt, ‘ipsius quoque beatissimi Petri reverentiam verbis arrogantioribus minuendo’; er betheuert: ‘Doluimus, fateor, fratres, et hunc eius mentis tumorem medelis patientiae nostrae curare tentavimus; nolebamus etenim ea illi exacerbare vulnera, quae suae animae insolentibus subinde sermonibus infligebat’. 2) ‘Id, quod nullus decessorum ipsius ante Patroclum habuit, quid usurpat; cum et ipsum, quod Patroclo a sede apostolica temporaliter videbatur esse concessum, postmodum sit sententia meliore sublatum?’ Mit der ‘sententia melior’ dürfte Leo nur die oben besprochenen Verfügungen der Päpste Bonifatius und Coelestin meinen, die aber allein die Metropolitanebefugnis, die Ordinierung der Bischöfe, in der ersten Narbonner Provinz betreffen. 3) ‘Hilarius rationabile, quod in sanctorum concilio sacerdotum posset respondere, non habuit’.

Gericht zu sitzen, in anderen Provinzen beraubt, ihm auch nicht einmal in seiner eigenen irgend einen Bischof zu weihen mehr gestattet.

Wer sich nun auch über den Zwiespalt hinwegsetzen möchte, in welchem das Vorgehen Leo's, ordentliches Gericht gehalten zu haben, mit der entschiedenen Ablehnung des Hilarius, zum Ankläger sich herzugeben, steht, der wird doch billig daran Anstoss nehmen müssen, dass der Papst von den beiden gegen Celidonius erhobenen Vorwürfen den einen gar nicht erwähnt und den andern lediglich auf Grund einer parteiischen Aussage — denn die Zeugen waren ohne Zweifel von Celidonius nach Rom mitgebracht — als unzutreffend bezeichnet. Und was die Projectus-Angelegenheit anlangt, so liegt auch hier, mag immerhin Hilarius durch unangemessene Hast sich vergangen haben, das Uncanonische eines Verfahrens klar zu Tage, welches auf eine schriftliche Anzeige hin angestellt und gegen einen Abwesenden durchgeführt wird¹. Wie also im einzelnen das Vorgehen des Papstes ein unbefugtes genannt werden muss, so ist auch seine ganze Auffassung der Vorrechte des Bisthums Arles unhaltbar und die durch diese Auffassung bedingte Entscheidung gegen Hilarius hinfällig².

Leo selber mochte sich nicht viel von der auf die Gerechtigkeit sich gründenden Kraft seiner Verfügung versprechen — auf diesen Gedanken kommt man, wenn man ihn alsbald die weltliche Gewalt für seine Zwecke in Bewegung setzen sieht. Er erwirkte von den Kaisern Theodosius II. und Valentinian III. einen Erlass, welcher dem Praefect Aëtius die Durchführung der Anordnungen Roms, insbesondere — nach päpstlichem Antrage, welcher unwiderleglich die Ohnmacht des apostolischen Stuhles bezeugt — darauf zu halten aufgab, 'ut, quisquis episcoporum ad iudicium Romani antistitis evocatus venire neglexerit, per moderatorem eiusdem provinciae adesse cogatur'.

1) Leo sagt zwar erst: 'Quid hic fraternitas vestra sentiat, cupe-remus audire', aber er fährt sogleich fort: 'quamquam de vestris animis nostra non debeat sententia dubitare', und sagt dann geradezu: 'Nos . . . et male ordinatum submoveri et episcopum Proiectum in suo sacerdotio permanere debere decrevimus'. Die auf Hilarius bezüglichen Worte Leo's: 'Cum quaereretur ad causam, turpi fuga se credidit subtrahendum' glaube ich nur auf den Projectus-Fall beziehen zu sollen. 2) Gegen die Rechtmässigkeit der von Leo ergehenden Verfügung hat schon Perthel (Papst Leo's I. Streit mit dem Bischof von Arles: Ilgen, Zeitschrift f. d. hist. Theologie 1843, II, 32. 34) Bedenken erhoben; indessen kann die viel besprochene Aeusserung Leo's: 'Mansisset namque in illum — den Celidonius — prolata sententia, si obiectorum veritas extitisset' unmöglich als eine bedingte Anerkennung des von Hilarius beanspruchten Rechts angesehen werden; vgl. Loening I, 482 Anm. 2.

Aber selbst das Einschreiten der kaiserlichen Gewalt vermochte nicht den Trotz des Bischofs von Arles zu beugen; zwar hat man das behauptet und dafür auf die Angabe der Vita Hilarii sich berufen¹: 'totum se ad placandum tunc animum sancti Leonis inclinata humilitate convertit'²; aber wenn wirklich Hilarius sich bedingungslos unterwerfen wollte, wozu brauchte es dann zweier Gesandtschaften, von welchen wir hören³; konnte das nicht schon durch die erste erreicht werden? Und was muss man vollends von der Unterwerfung des Hilarius halten, wenn noch bei Gelegenheit der zweiten Gesandtschaft⁴ der Praefect Auxiliaris an ihn schreiben konnte: 'Locutus sum etiam cum sancto papa Leone. Hoc loco, credo, aliquantum animo perhorrescis: sed cum propositi tui tenax sis et semper aequalis nulloque commotionis felle rapiaris, sicut nullis extolleris illecebris gaudiorum, ego nec minimum quidem factum beatitudinis tuae arrogantiae memini contagione fuscari. Sed impatienter ferunt homines, si sic loquamur, quomodo nobis conscius sumus. Aures praeterea Romanorum quadam teneritudine plus trahuntur: in quam si se sanctitas tua subinde demittat, plurimum tu, nihil perditurus, acquiris'. Ich glaube danach das 'placare animum sancti Leonis', was dem Hilarius nachgesagt wird, nicht anders deuten zu können, als dass der Bischof die Anerkennung, welche er früher nicht hatte ertrotzen können, nun in Güte zu erreichen hoffte, dass er aber, von seinem Recht durchdrungen, selbst bei diesen Unterhandlungen nicht eben rücksichtsvoll zu Werke ging.

Niemals mit dem starrköpfigen Hilarius, sondern erst mit seinem gefügigen Nachfolger Ravennius ist ein Abkommen erzielt worden, welches den Papst wie den Bischof befriedigen konnte; und zwar ging der Anstoss dazu von neunzehn Suffraganbischöfen des kürzlich verstorbenen von Rom so schwer getroffenen Hilarius aus. Es musste den eigenwilligen Papst sonderbar berühren, eine so grosse Zahl gallischer Bischöfe sich offen zu der von Zosimus aufgenommenen Trophimus-Legende bekennen und als recht und billig fordern zu hören, dass, wie der apostolische Stuhl kraft des heiligen Petrus über alle Kirchen die Obmacht in Anspruch nehme, so auch die Arler Kirche um des heiligen Trophimus willen den

1) So Loening (I, 488 Anm. 1) gegen Hinschius (I, 589), welcher ohne Zweifel Recht hat. 2) Leonis opp. II, 334. 3) 'Misit primitus sanctum Ravennium tunc presbyterum, postmodum proprium successorem, deinde sanctum Nectarium sanctumque Constantium praecipuos sacerdotes': Leonis opp. II, 334. 4) 'Sanctos Nectarium et Constantium sacerdotes de beatitudinis tuae parte venientes digna admiratione suscepit' heisst es im Anfang des Briefes: Leonis opp. II, 334.

Vorrang in den gallischen Landen wieder erhalte, welcher ihr jetzt von dem Bisthum Vienne verkümmert werde. Der Bescheid, welchen Leo auf diese Bitte ertheilte, macht ganz den Eindruck, als sei dem Papste die Gelegenheit willkommen gewesen, das einst Arles angethane Unrecht, so weit er sich für sein Ansehen davon keinen Schaden versprach, wieder gut zu machen. Er will sich zwar mit der Erkenntnis salvirien, dass eigentlich die gleiche Bedeutung Vienne und Arles zukomme¹; er bedauert dabei aber beinahe, Vienne begünstigt zu haben; denn nur um sich nicht mit sich selbst in Widerspruch zu bringen, seine einst zu Gunsten des Bisthums Vienne erlassene Urkunde nicht ganz ausser Kraft zu setzen², findet er den Bischof von Vienne mit vier Suffraganstühlen ab: alle übrigen der Provinz — und das war der Löwenantheil, weil auch die Provinzen Narbonensis II. und Alpes Maritimae dazu gehörten³ — wurden dem Bischof von Arles als Metropolitangebiet überwiesen. Von der Primatialgewalt ist in dieser Urkunde nicht die Rede; aber stillschweigend hat Leo auch sie dem Bischof von Arles wieder zugebilligt⁴.

So unverrückbar seit dieser Zeit die Grenzen sind, in welchen der Arler Bischof die Metropolitanhoheit auszuüben hat, so veränderlich ist das Gebiet, in welchem sein Primat zur Geltung kommen soll⁵; aber bei diesen durch staatliche Wandlungen bedingten Schwankungen ist doch soviel zu erkennen, dass während des fünften und sechsten Jahrhunderts von allen gallischen Bischöfen nur der von Arles der ständige Vertrauensmann des Papstes ist, dass allein die Inhaber des Bisthums Arles mit der Vertretung Roms den gallischen Bischöfen gegenüber⁶ und, nachdem der zum Christenthum be-

1) Die Stelle habe ich schon N. A. XIV, 263 Anm. 5 beigebracht.

2) 'Viennensem civitatem . . . inonoratam penitus esse non patimur, praesertim cum de receptione privilegii auctoritate iam nostrae dispositionis utatur, qua potestatem Helario episcopo ablatam Viennensi episcopo credidimus depotandam': J.-K. 450. 3) Vgl. N. A. XIV, 332 Anm. 2.

4) Vgl. N. A. XIV, 264. 5) Die genaueren Angaben findet man in der Einleitung: N. A. XIV, 264—272. 6) Die Behauptung Loening's (II, 79): 'Der Bischof von Arles führte trotz des päpstlichen Vicariates und gallischen Primates doch auf den fränkischen Nationalconcilien nicht den Vorsitz, selbst wenn er persönlich anwesend war', habe ich schon (N. A. XIV, 331—342) allgemein als unstatthaft dargethan. Um hier auch auf Einzelheiten einzugehen, so beruht die Annahme, ein anderer Bischof als der von Arles habe auf den Synoden zu Orléans (V, 549) und Paris (IV, 573) den Vorsitz gehabt, auf verderbter Ueberlieferung. Weiter ist der Einwurf Loening's, welcher in Paris im Jahre 553 den Bischof von Arles die Geschäfte leiten sieht: 'Im Jahre 553 hatte Sapaudus von dem Papste den Vicariat noch nicht erhalten, der ihm erst 557 übertragen wurde', auf eine unrichtige Grundauffassung des Arler Primates zurückzuführen; denn der Primat stand, wie ich oben ausgeführt habe,

kehrte Chlodovech¹ und seine Söhne das gallische Land erobert hatten, auch den merowingischen Königen gegenüber betraut worden sind. Die Mannhaftigkeit, mit welcher hinfort

dem Bisthum Arles schon um des heiligen Trophimus willen zu, seines Begründers, der das Christenthum in Gallien heimisch gemacht hatte: es bedurfte also, nachdem diese Theorie einmal von Rom aus anerkannt war, gar keiner besonderen Uebertragung mehr. Endlich ist die Deutung, welche der Vorsitz des Sapaudus auf der Synode zu Valence (II, 584) erfährt: 'Valence lag an der Grenze des Metropolitansprengels von Arles' unhaltbar, weil bei diesem Grundsatz der auf der Synode anwesende Bischof von Lyon ungefähr dasselbe Recht wie Sapaudus gehabt hätte, und vollends Evantius von Vienne, der auch zugegen war, als Metropolit des Bisthums Valence, doch wohl am meisten berufen gewesen wäre. Wenn dann Loening die Ausführung, dass der Arler Primas thatsächlich ohne Macht gewesen sei, vervollständigt durch die Behauptung (S. 81), er habe von der Befugnis, die Bischöfe des ihm unterstellten Bereiches zu Synoden zu berufen, keinen Gebrauch gemacht, oder doch diejenigen Synoden, welche er leitete, nicht berufen, so ist dagegen geltend zu machen, dass die zweite in Arles gehaltene Synode ausdrücklich das Berufungsrecht des Bischofs von Arles anerkennt ('Ad Arelatensis episcopi arbitrium synodus congreganda'), wie ich oben (N. A. XIV, 334) genauer auseinandergesetzt habe, dass auch das Schweigen, welches in den Synodalacten zuweilen über den Urheber der Versammlung beobachtet wird, noch nicht zu der Folgerung Loening's berechtigt, sondern eher durch die auf der Synode zu Orange (I, 441) getroffene Verabredung (Mansi VI, 440) erklärt wird — und zwar ist zu beachten, dass dieses Uebereinkommen nur mit Bewilligung des Vorsitzenden, des Bischofs Hilarius von Arles, hat zu Stande kommen können —: 'ut nullus conventus sine alterius conventus denuntiatione solvatur; itaque sequenti anno . . . die decimo quinto Kalendas Novembres Luciano — 'Iustiano' bez. 'Iustiniano' bieten die beiden von mir benutzten Codices Philippsiani — in Arausico territorio conventum habebimus', wonach also eine Berufung gar nicht mehr nöthig war; dass es schliesslich unbillig ist, die von den Landesherren berufenen Synoden (Paris II, Valence II) gegen den Arler Primat vorzubringen, weil nicht immer das Primatgebiet genau durch die Landesgrenzen umschrieben wurde, dass schon unter diesem Gesichtspunkt der dem Bischof von Arles nicht streitig gemachte Vorsitz auf solchen Synoden genugsam für die Wirksamkeit des Primates zeugt. Um die dem Bischof von Arles ertheilte Vollmacht, Streitigkeiten der Bischöfe unter einander zu schlichten, als eine wirkungslose hinzustellen, bezieht sich Loening ferner auf die zweite Synode zu Lyon, 'welche unter dem Vorsitz des Bischofs von Vienne im Jahre 567 stattfand und der nur Bischöfe beiwohnten aus dem Vicariatsbezirke', die aber trotzdem bestimmte, 'dass Streitigkeiten von Bischöfen, die derselben Provinz angehören, von der Provinzialsynode entschieden werden sollen, Streitigkeiten von Bischöfen aber, die verschiedenen Provinzen angehören, gemeinschaftlich von den beiderseitigen Metropolitane'. Ohne darauf einen besonderen Werth zu legen, dass die Synode von dem natürlichen Gegner des Bischofs von Arles bestimmt wird, verweise ich auf die Besprechung, welche diese Synode schon oben (N. A. XIV, 342) erfahren hat: da der Zweifel statthaft ist, ob Arles im Jahre 567 auch dem Landesherrn der auf der Synode anwesenden Bischöfe unterthan war, so habe ich zugegeben, dass wegen

die Arler Primaten der Versuchung widerstanden, in den Bahnen des Hilarius mit der eigenen Unabhängigkeit die Selbständigkeit der gallicanischen Kirche anzustreben, der treue

ungünstiger staatlicher Gliederung des Landes der Primat zeitweise matt gesetzt wurde, und damit schon den Schluss abgewiesen, dass es stets sich so verhalten habe. Die dem Bischof von Arles aufgebene Berichterstattung über die Kirchen Galliens nach Rom lässt Loening zwar gelten, bemängelt aber, was mir keineswegs durch die Verfügungen der Päpste verboten scheint, 'dass auch andere Bischöfe unmittelbar mit Anfragen sich an den Papst wenden konnten, der ohne Vermittelung des Bischofs von Arles mit ihnen verkehrte'. Was die dem Primas zustehende Ertheilung der *Epistolae formatae* angeht, so steift sich Loening darauf, 'dass weder in den Canones der fränkischen Concilien, noch in den Berichten über einzelne Reisen jemals erwähnt wird, dass die Erlaubnis des Bischofs von Arles eingeholt werden müsse oder worden sei'; er macht sich also das 'argumentum ex silentio' zu Nutze, dem eine bündige Kraft nicht beigemessen werden kann, und bezweifelt endlich, als er mittheilen muss, dass der Papst sich für die Wahrung des besonderen Gerichtsstandes seines Vicars bei dem Könige Childebert verwandt habe (J.-K. 948), ob der Schritt des Papstes auch erfolgreich gewesen sei. Das sind die Gründe, welche Loening zu der Ansicht vermocht haben, dass die Primatialherrlichkeit des Bischofs von Arles im fünften und sechsten Jahrhundert nicht anerkannt worden ist, — sie sind, das glaube ich gezeigt zu haben, theils gegenstandslos, theils nicht so kräftig, dass ein Schluss, wie ihn Loening gezogen hat, zulässig ist. 1) In der Frage, wann Chlodovech zum Christenthum übergetreten ist, habe ich mich auf Grund eines der austrasischen Briefe, welchem übrigens schon vor mir eine ausführliche Erörterung in der *Bibl. de l'école de chartes* 1866, II, 59 (vgl. auch Waitz, *Verfassungsgesch.* II³, I, 38 Anm. 2 und Loening II, 7 Anm. 1) zu Theil geworden, zu der Auffassung bekannt (N. A. XIII, 382), dass der Frankenkönig den bedeutungsvollen Schritt schon vor der Eroberung Galliens gethan habe. Um dieser Auffassung Raum zu schaffen, habe ich die bisher allgemein als richtig anerkannte Angabe Gregor's (*Hist. Franc.* II, 31: 'Rex ergo prior poposcit se a pontifici — dem Bischof Remigius von Reims, also in Reims — baptizare') zu der seines Zeitgenossen Nicetius von Trier (*Ep. Austr.* VIII: '(Hlodoveus) ad domni Martini limina cecidit et baptizare se sine mora promisit' — wobei das 'promisit' als 'permisit' aufzufassen ist; vgl. *MG. Epp.* III, 122 not. b) in Gegensatz gebracht und die eine durch die andere bekämpft. Seitdem habe ich erkannt, dass man diesen Widerspruch schon wohl empfunden und zu beseitigen gestrebt hat, indem man annahm — Dubos (*Hist. crit. de l'établissement de la monarchie franç.* 1735, II, 505) hat das aufgebracht und Junghans (*Childerich und Chlodovech*, 1857, S. 57) und die Verfasser der Kirchengeschichten Deutschlands, Rettberg (I, 276), Friedrich (II, 62) und Hauck (I, 108), haben es einer vom andern übernommen —, dass ein Schreiber den ursprünglichen Wortlaut 'ad divae Mariae limina', auf Reims bezüglich, zu 'ad d. M. limina' abgekürzt und ein zweiter das in 'ad domni Martini limina' verlesen hätte. Nun, man braucht sich nur wenig mit Handschriften abgegeben zu haben, um zu wissen, dass ein vereinzelt 'divae Mariae' niemals in 'd. M.' verkürzt, dass ein einmaliges 'd. M.' niemals zu 'domni Martini' aufgelöst werden kann. Der Widerspruch bleibt also bestehen. Ist mithin die Ablehnung

Eifer, mit welchem sie dem apostolischen Stuhle dienten, ward auch durch die Verleihung eines äusseren Ehrenzeichens anerkannt: die vier Bischöfe von Arles, welche in den *Epistolae Arelatenses* des sechsten Jahrhunderts genannt werden: Caesarius, Auxanius, Aurelianus¹ und Sapaudus sind von ihren päpstlichen Gönnern mit dem *Pallium* ausgestattet worden.

Wenngleich das nur als etwas Aeusserliches erscheinen mag — dass das *Pallium* eine nicht zu unterschätzende Bedeutung in der Primatfrage hat, zeigt das Verhalten Gregors des Grossen².

beider Nachrichten, nach welchen der zu taufende Chlodovech der Herr der Stadt Reims bez. Tours sein müsste, befugt, so dürfte die Triftigkeit meiner Auffassung auch noch von anderer Seite wahrscheinlich zu machen sein. Wir hören insbesondere von Gregor, aber von ihm nicht allein, dass einige katholische Bischöfe im Reiche der arianischen Westgothen und Burgunder in hochverrätherische Beziehungen zu Chlodovech traten und ihm so die Eroberung des Landes wesentlich erleichterten; wir hören davon in einer Weise, dass die Hinneigung zu dem fränkischen Eroberer als eine allgemein verbreitete gelten muss (II, 23: '*Interea cum iam terror Francorum resonaret in his partibus et omnes eos amore desiderabili cupirent regnare*'; II, 35: '*Multi iam tunc ex Galliis habere Francos dominos summo desiderio cupiebant*'). Daran ist gewiss nichts Auffälliges, wenn man sich Chlodovech als christlich-katholischen König denkt; aber ungereimt dürfte es doch sein, den gallischen Bischöfen eine Parteinahme, bei welcher sie Leib und Leben aufs Spiel setzten, für einen heidnischen König anzudichten. Das aber wäre mindestens bei einer Gelegenheit der Fall. Gregor erzählt im Anschluss an die oben angezogenen Worte, nach welchen der Wunsch nach der Frankenherrschaft allgemein war (II, 23), dass dem Bischof Aprunculus von Langres die Burgunden nach dem Leben standen: '*Quo ad eum perlato nuntio, nocte a castro Divionensi per murum demissus, Arvernus advenit ibique iuxta verbum Domini, quod posuit in ore sancti Sidonii, undecimus datur episcopus*'. Da nun Gott sein Wort nur dem lebendigen Sidonius in den Mund gelegt haben wird, Sidonius aber bald nach 484 gestorben ist (Wattenbach, *Geschichtsq.* I⁵, 85), so müsste die allgemeine Anhänglichkeit, welcher Aprunculus zum Opfer fällt, dem heidnischen Chlodovech, der nach der herkömmlichen Angabe erst 496 Christ wurde, gegolten haben. Im übrigen dürfte, selbst wenn man dem Eroberer Galliens auch keinen weiten staatsmännischen Blick, sondern nur den Instinct barbarischer, erst mit dem Ganzen zu sättigender Habgier beilegt, ihm von vorn herein klar gewesen sein, dass erst durch seinen Uebertritt zum Katholicismus seine Eroberung den einflussreichen Bischöfen des Landes annehmbar und, soweit sie unter arianischer Herrschaft standen, erstrebenswerth wurde. 1) Wenn Nicolaus I. daran erinnert (vgl. N. A. XIV, 270), dass auch das fünfte ökumenische Concil den Arler Primat anerkannt habe, so muss ich gestehen, etwas Derartiges in den Acten nicht gefunden zu haben; ich mache indessen darauf aufmerksam, dass die Acten in griechischer Fassung verloren gegangen sind, gegen die uns erhaltenen lateinischen aber schon der Vorwurf der Unechtheit und Unvollständigkeit erhoben worden ist; vgl. v. Hefele *Conciliengesch.* II³, 855—863. 2) Ueber das *Pallium* spricht Hinschius II, 25. 26.

Es ist zuvörderst daran zu erinnern, dass Symmachus, der erste Papst, welcher einem Bischof von Arles die Anlegung des Palliums gestattet hat, in der von ihm eigenhändig geschriebenen Ankündigung ausdrücklich bemerkt, dass in ganz Gallien keinem andern Bischof die nämliche Vergünstigung zu Theil werden solle¹. Den auf dieser Beschränkung beruhenden Werth haben auch die auf Symmachus folgenden Päpste gewahrt, welche in die Lage kamen, einem Bischof von Arles das Pallium zu ertheilen: Vigilius und Pelagius I.; jedenfalls ist nicht nachzuweisen, dass noch irgend ein anderer Bischof des Landes der beregten Auszeichnung theilhaftig geworden ist. Wird nun auch gerade von Gregor dem Grossen die Regel durchbrochen, so ist doch an der Art, wie es geschieht, zu erkennen, dass eine besondere Ausnahme gemacht, also die Regel auch von ihm beobachtet wird.

Nachdem er im Jahre 595 dem Bischof Vergilius von Arles² mit dem Vicariat des apostolischen Stuhles auch den Gebrauch des Palliums zugesprochen hatte³, ward er von dem Verlangen der Königin Brunhilde überrascht, ihrem Günstling⁴, dem Bischof Syagrius von Autun — einem einfachen Bischof — das Pallium zu verleihen⁵. Obgleich etwas nach abendländischem Brauche Unerhörtes dem Papste angesonnen wurde, glaubte er doch nicht ohne Schädigung der Kirche die Bitte der Königin ablehnen zu dürfen; er bedang sich aus,

1) J.-K. 764: '*Caritati tuae tantummodo per omnes Gallicanas regiones utendi pallii concessimus facultatem*'. 2) Ob auch Licerius, der Nachfolger des Sapaudus und Vorfahr des Vergilius im Bisthum mit dem Vicariat und seinem Wahrzeichen, dem Pallium, bewidmet worden ist, davon ist keine Kunde auf uns gekommen. Nicht unmöglich wäre es, dass Licerius, welcher nur von 586 bis 588 das Bisthum innegehabt hat, verstorben ist, ehe es zu einer förmlichen Uebertragung kam; denn z. B. Vigilius erklärt (J.-K. 912: 543 October 18) auf die Bewerbung des Auxanius um das Pallium, dass erst der Kaiser darum befragt werden müsse ('*De his vero, quae caritas vestra tam de usu pallii quam de aliis sibi a nobis petit debere concedi, libenti hoc animo etiam in praesenti facere sine dilatione potuimus, nisi cum christianissimi domini, filii nostri, imperatoris hoc, sicut ratio postulat, voluissimus perficere, Deo auctore, notitia*'), und erst nachdem über 18 Monate darüber hingegangen sind (545 Mai 22: J.-K. 913), bewilligt er ihm in aller Form den erbetenen Schmuck. Ueber den bisher noch immer nicht genügend geklärten Rechtsgrund, kraft dessen der Kaiser bei der Verleihung des Palliums angegangen werden musste, s. Loening II, 92—94. 3) J.-E. 1374: '*iuxta antiquum morem*' hatte der Bischof von Arles beides in Anspruch genommen, und Gregor willfahrt ihm mit der Erklärung: '*ne . . . vobis quicquam de debito honore subtrahere . . . videamur*'; aber er zuerst fügt die Beschränkung hinzu: '*quo (pallio) fraternitas tua intra ecclesiam ad sola missarum sollemnia utatur*'. 4) '*vestrum proprium*' nennt ihn Gregor Brunhilde gegenüber J.-E. 1743; vgl. Loening II, 90. 5) J.-E. 1491: 597 Sept.

dass eine Synode zur Bekämpfung der Simonie unter Leitung des Bischofs von Autun stattfinden sollte¹, und machte sich sofort den Einfluss des Syagrius zu Nutze, indem er von ihm verlangte, die Austreibung zweier nach Gallien geflüchteter Bischöfe Italiens² und die Befriedigung des Bischofs von Turin, dessen Sprengel um einige Pfarreien widerrechtlich geschmälert worden war³, bei seiner Beschützerin auszuwirken; er fand dann in dem Eifer, den der Bischof von Autun angeblich an den Tag gelegt, die Verkündigung des Evangeliums im Angellande zu unterstützen⁴, einen schicklichen Vorwand, ihn mit dem gewünschten Pallium auszustatten, liess es aber dann bei diesem äusserlichen Schmuckstück noch nicht bewenden, sondern verfügte — und das ist bezeichnend für die Bedeutung, welche das Pallium in den Augen Gregors hatte —, dass der Bischof von Autun nach seinem Metropoliten vor allen übrigen einfachen Bischöfen der Provinz auf den Synoden seinen Sitz haben und seine Unterschrift abgeben sollte⁵.

Dass Gregor nicht leichtfertig bei der Vergabung der in dem Pallium bestehenden Auszeichnung war, ist weiterhin aus der Ablehnung ersichtlich, welche Desiderius von Vienne erfuhr. Dieser Bischof trat mit dem Anspruch hervor, dass seiner Kirche *'quaedam olim privilegia'* von dem apostolischen Stuhle gewährt worden seien, dass die Bischöfe von Vienne auch des Gebrauches des Palliums sich erfreut hätten. Gregor aber erwiderte ihm, dass er im Archive ohne Erfolg hätte nachforschen lassen⁶ und darum dem Bischof aufgeben müsse,

1) J.-E. 1743. 47. 48. 51: 599 Juli. 2) J.-E. 1752: 599 Juli.

3) J.-E. 1754: 599 Juli. 4) *'pro eo, quod se in ea praedicatione, quae Anglorum genti, auctore Domino, facta est, devotum vehementer exhibuit'*: J.-E. 1743. 5) *'ut, metropolitae suo per omnia loco et honore servato, ecclesia civitatis Augustodunae, cui omnipotens Deus praeesse te voluit, post Lugdunensem ecclesiam esse debeat et hunc sibi locum ac ordinem ex nostrae auctoritatis indulgentia vindicare'*: J.-E. 1751. Die einem Bischof widerfahrene Auszeichnung wurde aber nicht allen seinen Nachfolgern zu Theil; denn Leo IV. lehnt die Verleihung des Palliums an Alteus von Autun, für welchen Kaiser Lothar sich verwandt hatte, mit der Begründung ab, *'quoniam, quod ab ipso sanctissimo papa Gregorio, usque ad haec tempora nostra factum minime recordamur, facere non potuimus'*: J.-E. 2603, und erst wieder Johann VIII. gewährt dem Adalgarius auf die Fürsprache Karls des Kahlen den erwünschten Schmuck (J.-E. 3063). Die ausnahmsweise und gelegentlich erfolgte Bevorzugung eines Bischofs von Autun hat ohne Zweifel jene Ansprüche gezeitigt, welche in der oben S. 85 Anm. 3 mitgetheilten Fälschung zum Ausdruck kommen; dass man den Brief auf den Namen des Silvester fälschte, hat seinen Grund wohl darin, dass der zeitgenössische Bischof von Autun, Reticius, unter den iudices erscheint, welche Constantin in der Donatisten-Angelegenheit ernannt hat; vgl. oben S. 236 Anm. 1. 6) Dieser Bescheid beweist, die Vollständigkeit des päpstlichen Archives vorausgesetzt,

die Beweisstücke, die in seiner Kirche verwahrt würden, ihm zu unterbreiten¹.

Um jeden Zweifel daran auszuschliessen, dass er trotz der Aufträge, die er gelegentlich dem Bischof von Autun ertheilt hatte, trotz der umfassenden Vollmacht, mit welcher er den Augustin nach England sandte, die Rechte des Bisthums Arles aufrecht erhalte, nahm er eine Anfrage Augustins zum Anlass und grenzte genau seinen Machtbereich von dem des Bischofs von Arles ab².

Unter diesen Umständen wird man annehmen dürfen, dass Bonifatius IV., welcher in die Fusstapfen Gregors des Grossen trat, als er auf Verwendung der Könige Theodebert II. und Theoderich II. dem Bischof Florian von Arles, dem Nachfolger des Vergilius, im Jahre 613 'iuxta antiquam consuetudinem' das Pallium ertheilte³, auch damit den Fortbestand der Primatialrechte des Bisthums Arles anerkannt hat, zumal er hinzufügte: 'privilegiorum tuorum scilicet integritate servata'⁴.

Die Kundgebung des vierten Bonifatius zu Gunsten des Arler Primates ist die letzte, welche einerseits mit anderen päpstlichen Erlassen im Zusammenhange steht, andererseits von der jüngsten für Arles zeugenden Synode, der von Valence (II, 584), nicht allzuweit entfernt ist⁵; dass mit Florian die Primatialgewalt des Bisthums Arles zu Ende geht, nachdem sie zwei volle Jahrhunderte in der gallicanischen Kirche wirksam gewesen, dafür lassen sich zwei Gründe geltend machen.

Wenn es schon für jede Gewalt ein Unglück ist, keine

die Ueuchtheit der ersten neun vor dem Jahre 599 angeblich entstandenen Epistolae Viennenses. 1) 'Quod, quia vobis magnopere poscitis reformari, in ecclesiae nostrae scrinio requiri fecimus, et inveniri nihil potuit. Sed . . . in requirendis cartis ecclesiae vestrae vigilantius curam impendite et, si qua exinde scripta inveniri potuerint, quae nos valeant informare, huc curae vestrae sit transmittere; nam qui nova concedimus, vetera libentissime reparamus' (J.-E. 1749: 599 Juli). Mit einer ganz ähnlichen Bitte behelligte Aetherius von Lyon bald danach (601 April-Juni) den Papst, wofern die Gleichartigkeit der Abweisung dafür sprechen kann: 'De eo vero, quod ecclesiae vestrae concedendum ex antiqua consuetudine deposcitis, requiri in scrinio fecimus, et nihil inventum est. Unde nobis epistolas ipsas, quas vos dicitis habere, transmittite, ut ex eis, quid concedendum est, colligamus (J.-E. 1830). 2) J.-E. 1843; vgl. N. A. XIV, 269 und 281 Anm. 1. 3) Loening ist, wie ich glaube, mit Recht der Meinung (II, 76. 77), dass die Verwendung der fränkischen Könige bei den Päpsten, um den Bischöfen von Arles den Vicariat übertragen zu lassen, in Wahrheit eine Genehmigung ist; die Folgerung indessen aus der Florianus-Angelegenheit, 'dass seit dem Anfang des siebenten Jahrhunderts die fränkischen Könige ihre Genehmigung zur Ernennung eines päpstlichen Vicars nicht mehr ertheilt haben', kann ich nicht zu der meinigen machen. 4) J.-E. 2001. 2002. 5) Ueber die Unterschriften der fünften Pariser Synode (614) vgl. N. A. XIV, 338.

Erfolge aufweisen zu können, so musste doppelt nachtheilig für die bevorrechtete Stellung des Bisthums Arles ausschlagen, dass der Nachfolger des Florian, Theodosius, durch seinen Lebenswandel die öffentliche Missbilligung seiner Amtsbrüder herausforderte. Seine Angelegenheit wurde auf der Synode in Châlons-sur-Saône verhandelt, zu welcher im Jahre 644¹ auf Befehl König Chlodovechs II. achtunddreissig Bischöfe und sechs Stellvertreter unter dem Vorsitz des Bischofs Canderich von Lyon zusammentraten. Da Theodosius sich der Verantwortung entzog, seine Vergehen aber zweifellos gemacht werden konnten durch beglaubigte Schriftstücke, in welchen der Bischof Busse gethan zu haben erklärte², so richtete die Synode an ihn ein Schreiben des Inhalts, dass sie ihm die bischöfliche Würde entzöge, bis er sich einer Synode zur Verantwortung stellen würde³. Ob nun die versammelten Bischöfe ihren Wahrspruch durchzuführen vermochten oder nicht, darauf kommt nichts an; in Theodosius war der Primat der Bischöfe von Arles sogar am nachhaltigsten für den Fall getroffen, dass Theodosius trotz der Synode in seiner Würde sich behauptete⁴.

Aber selbst für einen vorwurfsfreien Oberhirten, einen thatkräftigen Mann wäre es schwer, wenn nicht unmöglich gewesen, die Rechte seines Bisthums zu wahren; denn das Jahrhundert, von der eben berührten Synode in Châlons an gerechnet, das Zeitalter des Niederganges der Merowinger und des Aufkommens der Karolinger ist für das Frankenreich eine Zeit innerer Zersetzung und äusserer Gefährdung namentlich durch den ungestüm andrängenden Islam. Gerade das Nachbarland des spanischen Sarazenenreiches, das südliche Gallien, das will sagen, der engere Machtbereich des Arler Primates, wurde von den Mohammedanern heimgesucht, Arles selbst noch drei Jahre nach der Schlacht bei Tours, dem Erlösung bringenden Siege Karls des Hammers, auf kurze Zeit von den Arabern erobert. Es ist bei dieser Lage der Dinge begreiflich, dass ein Jahrhundert hindurch keine grösseren Synoden stattfanden, auf welchen der Bischof von Arles seinen Vor-

1) Das Jahr steht nicht ganz fest; vgl. v. Hefele, Conciliengesch. III², 92. 2) 'Multa adversus vos et de indecenti vita et de excessu canonum . . . pervulgata narrantur; nam et scripta, qualiter vos constitit poenitentiam fuisse professos, vestra manu vidimus et comprovincialium vestrorum manibus roborata': Mansi X, 1195. 3) Das Urtheil gründete sich auf die canonische Vorschrift: 'Qui publice poenitentiam profitetur, episcopalem cathedram nec tenere nec regere potest', welche zuerst von der ersten in Toledo gehaltenen Synode (Mansi III, 998) erlassen, dann öfter wiederholt worden ist. 4) Trichaud (Hist. d'Arles II, 164) spricht von einer Urkunde, 'par laquelle il est prouvé, que Théodose fit comme métropolitain la visite de sa province l'an 648.'

rang hätte zur Geltung bringen können¹, dass selbst zwischen dem zerrütteten Frankenreiche und dem römischen Bischof, nach den uns erhaltenen Belegen zu schliessen², die Verbindung Jahrzehnte hindurch unterbrochen blieb.

Als dann wieder ein Papst in regelmässigen Verkehr mit dem Reiche der Franken trat — es war Gregor II., welcher im Jahre 716 seine nach Bayern gehenden Gesandten mit einer Anweisung ausstattete (J.-E. 2153) —, kommt mit Bayern jener Länderkreis zur Sprache, in welchem ein päpstlicher Vicar ganz neuer Art sein vornehmstes Wirkungsfeld angewiesen erhielt.

Während die Bischöfe von Arles in Kraft des Rechtes, welches ihnen der heilige Trophimus verlieh, zunächst einer gebietenden Stellung auf beschränktem Gebiete als Metropolen sich erfreuten und dann auch den Primat in Gallien als eine ihnen zustehende Würde in Anspruch nahmen und darum erst von den Päpsten auch mit dem Vicariat des apostolischen Stuhles betraut wurden, war Bonifatius seit jener Zeit, da er sich dem heiligen Petrus zu eigen gab (722)³,

1) Ich führe nicht die sogenannten Concilia mixta als einen Grund für das Aufhören des Arler Primates an; denn ich gebe zwar zu, dass seit der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts auf den Synoden der König oder sein Stellvertreter zugegen sein konnte (Loening II, 138), glaube aber nicht, überzeugt durch die Ausführung Loenings (II, 140 Anm. 1), dem jetzt auch Waitz (Verfassungsgesch. II³, II, 204 Anm. 1) zustimmt, 'dass schon am Ende des sechsten Jahrhunderts an Stelle der Synoden die Concilia mixta getreten seien, zu denen sich die Bischöfe und die weltlichen Grossen des Reiches versammelten, um gemeinsam die Gesetze auch für die Kirche zu berathen' — eine Einrichtung, welche, wenn sie wirklich vorhanden gewesen wäre, die Befugnisse wie der Bischöfe so des Primas hätte beeinträchtigen müssen. Unter Karl dem Grossen freilich — aber bis zu seiner Zeit reicht die Wirksamkeit des Arler Primates gar nicht — ist (ich will nicht sagen: die Kirche so verweltlicht, sondern vielmehr) der Staat so verkirchlicht, dass Karl auch schon als König die Leitung von Synoden (Regensburg 792, Frankfurt 794) selber in die Hand nimmt. 2) Nach der Begabung Florians mit dem Pallium ist erst Martin I. (J.-E. 2059) der nächste und im siebenten Jahrhundert der einzige Papst, welcher mit einem Frankenkönig in Verbindung tritt: er übersandte im Jahre 649 dem Bischof Amandus von Maastricht die Acten des gegen den Monotheletismus gehaltenen Concils und forderte ihn auf, den König Sigebert zur Abordnung einiger Bischöfe zu bewegen, welche die für den Kaiser bestimmte, als Vertretung des christlichen Abendlandes geplante Gesandtschaft vervollständigen sollten. Dass Martin den Bischof von Maastricht als Vermittler wählte, ist damit zu erklären, dass Amandus den König getauft hatte, also bei ihm wohl in besonderen Gnaden stand. 3) Die früheste Erwähnung des Vicariates dürfte in dem Briefe J.-E. 2174 (726 November 22) enthalten sein, in welchem Gregor II. sagt: '(Deus) te illis in regionibus vice nostra ex apostolica auctoritate peregre fecit'.

durch die nach freier Wahl erfolgte Ernennung seitens des Papstes vor allen Dingen der Vertreter des apostolischen Stuhles, mochte er nun Bischof oder Erzbischof (c. 732) heissen; er übte als Vicar erst thatsächlich die Rechte eines Primas aus, ehe er im Verfolg seiner Wirksamkeit das Erzbisthum Mainz als festen Sitz zuerkannt (764?) und gegen das Ende seines Lebens auch ein Metropolitangebiet zugesprochen erhielt, welches zum grössten Theil aus den von ihm erst dem Christenthum gewonnenen oder darin befestigten Landen bestand¹ — ohne dass damit, wie billig, seinen Nachfolgern, den Mainzer Metropolitane, auch ein Recht auf den päpstlichen Vicariat zugestanden worden wäre. Die Vollmacht des Bonifatius, durch nichts beschränkt, so lange sie im Namen des Papstes und im Rahmen der kirchlichen Gesetzgebung ausgeübt wurde, kam am deutlichsten darin zum Ausdruck, dass er im Jahre 744 drei Erzbischöfe für Rouen, Reims und Sens weihte² und sammt ihrer Bestätigung Pallien für sie vom Papste erbat³. Zwar war auch das Gebiet, welches selbstverständlich den späteren Metropolitanbereich des Erzbisthums Mainz umfasste, in Gallien nicht eingeschränkt⁴; indessen scheint es, als habe sich Bonifatius mit den nördlichen Gegenden des heutigen Frankreich begnügt⁵; jedenfalls kann meines Wissens der

1) In der Urkunde des Zacharias (J.-E. 2292: 751 Nov. 4) heisst es von der Mainzer Kirche: 'habens etiam sub se has quinque civitates, id est Tungris, Coloniam, Wormaciam, Spiratiam et Trevis, et omnes Germaniae gentes, quas tua fraternitas per tuam praedicationem Christi lumen cognoscere fecit'. 2) J.-E. 2270: 744 Juni 22. 3) Gleichzeitig mit dem Aufkommen des neuen Vicariats erhielt auch das Pallium eine neue Bedeutung: fortan hatte jeder Metropolitanbischof nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, das Pallium sich zu verschaffen; denn Bonifatius stellte den Grundsatz auf, dass jeder Metropolit um das Pallium wie um ein Wahrzeichen seiner Bestätigung in Rom nachzusuchen habe ('metropolitanos pallia ab illa sede querere' in dem Briefe an Cudberht: Jaffé, Bibl. III, 201), und die Päpste nahmen diesen Grundsatz an; so schob Johann VIII., als er, wie noch zu erwähnen sein wird, den Primat des Bischofs von Arles bestätigte und dabei wörtlich den Brief Gregors des Grossen J.-E. 1375 wiederholte, in die Neuausfertigung (J.-E. 3149) die Worte ein: 'Cui — dem Bischof von Arles — etiam iniunximus, ut nullum archiepiscopum in his partibus sine pallio a Romano pontifice directo consecrationem facere permittat et facientes nostra auctoritate arguat'. — Die Meinung, dass Bonifatius als Stellvertreter des Papstes Pippin gesalbt habe, bekämpft Waitz: Verfassungsgesch. III², 67. 4) Zacharias entscheidet auf eine Anfrage (J.-E. 2271: 744 Nov. 5): 'Non solum Baioariam, sed etiam omnem Galliarum provinciam, donec te divina iusserit superesse maiestas, nostra vice per praedicationem tibi iniunctam, quae reppereris contra christianam religionem vel canonum instituta, spiritaliter stude ad normam rectitudinis reformare'. 5) Die Bischöfe, welche Zacharias im Jahre 748 anredet: 'Habetis itaque nostra vice . . . sanctissimum ac reverentissimum Bonifatium,

Beweis nicht erbracht werden, dass er auch das südliche Frankreich in kirchlicher Botmässigkeit hielt¹.

Wenn Bonifatius, durch das Papstthum erhoben und gehalten, die Herrschaft Roms zu befestigen und auszubreiten die Aufgabe hat, so sind nun die drei fränkischen Erzbischöfe, welche man als Vicare nach ihm aufgestellt oder aufzustellen versucht hat, durch das Kaiserthum emporgebracht worden in der Absicht, durch sie der kaiserlichen Macht Ansehen in den fränkischen Theilreichen zu verschaffen.

Kaiser Lothar I. war es, welcher zuerst auf den Gedanken kam, die ganze fränkische Kirche unter einem heimischen Oberhaupte zusammenzufassen und durch dieses ihm ergebene Haupt seinen Zwecken dienstbar zu machen. Er wandte sich an Sergius II. mit dem Antrage, dem Erzbischof Drogo von Metz², einem Sohne Karls des Grossen, den Vicariat zu über-

fratrem nostrum, archiepiscopum, apostolicae sedis legatum et nostram praesentantem vicem' (J.-E. 2287) gehören, soweit es französische sind, dem Norden des Landes an. 1) Auf den Vicariat der Erzbischöfe von Mainz, wie er zuerst von Leo VIII. dem Erzbischof Friedrich übertragen ('ut sitis noster vicarius et missus in cunctis regionibus totius Germaniae, ut, ubicumque episcopos, presbyteros, diaconos vel monachos contra canones et constituta sanctorum patrum sive contra ecclesiasticam regulam excessisse repperietis, apostolica auctoritate iuxta canones et instituta sanctorum patrum illos corrigere et ad viam veritatis reducere non omittatis'. J.-L. 3613: 937—939) und von Marinus II. (J.-L. 3631: 946), Agapit II. (J.-L. 3668: 955) und Benedict VII. (J.-L. 3784: 975 März) bestätigt und erweitert worden ist, so dass er 'in partibus totius Germaniae Galliaeque' Geltung haben sollte, gehe ich darum nicht näher ein, weil 'Gallia' hier ohne Zweifel nicht Frankreich bedeutet, sondern, aus der Bestimmung in einem alsbald anzuführenden Briefe Leos IV. zu folgern, das Zwischenland zwischen 'Francia' und 'Germania', das will sagen: vornehmlich die Rheinlande bezeichnet. Aus demselben Grunde bleibt auch der Primat der Erzbischöfe von Trier von der Betrachtung ausgeschlossen, von welchen der Erzbischof Dietrich zuerst durch Johann XIII. mit Vorrechten ausgestattet ist ('Treverensis presul post . . . apostolicum legatum primum inter alios pontifices locum obtineat, et, si missus Romanae ecclesiae defuerit, similiter post imperatorem sive regem sedendi, sententiam edicendi et sinodale iudicium canonicè promulgandi primatum habeat, utpote in illis partibus (sc. Gallia Germaniaeque) vicarius nostrae sedis apostolicae merito constitutus' J.-L. 3736: 969 Januar 22; vgl. danach J.-L. 4151: 1047 October 1 und 4758: 1066—1073). Die angebliche Verfügung Silvesters I., nach welcher der Erzbischof von Trier 'super Gallos spirituales et Germanos prioratum' empfang, ist eine Fälschung: J.-K. 179, und der Anspruch, welchen Thietgaud von Trier auch Hinkmar von Reims gegenüber erhob, Primas der beiden belgischen Provinzen zu sein, hat keinerlei Berechtigung; vgl. Schrörs, Hinkmar S. 70, 71 (Hinschius, Kirchenrecht I, 608 [Mainz], 609 [Trier], 612 [Köln]). 2) Drogo führte, wie schon seine Vorgänger Chrodegang (vgl. Görres in Picks Zeitschrift für rhein.-westfäl. Gesch. II, 371. 372) und Angilram (vgl. den 55. Canon der Frankfurter Synode

tragen. Der Papst ging wirklich darauf ein; er übermachte dem Erzbischof¹ im Jahre 844² die Vertretung des apostolischen Stuhles in allen Ländern jenseits der Alpen mit der Befugnis, die Beschlüsse der Provinzialsynoden zu bestätigen, bei Streitigkeiten die Berufung nach dem Gericht des Metropolitens anzunehmen und entweder, wenn die Entscheidung der ihn beratenden Bischöfe einhellig sei, zu erledigen oder nach Rom zu verweisen, allgemeine Synoden anzusagen und abzuhalten, kurz über die ganze Kirche eine Oberaufsicht zu führen und ihren Frieden im Innern wie gegen Eingriffe der Herrscher zu schirmen³. Aber noch in demselben Jahre lehnten die nach Verneuil berufenen Bischöfe des Reiches Karls des Kahlen die Oberherrschaft Drogos ab, indem sie zwar so höflich waren, ihn als den bedingungsweise geeignetsten für die Würde zu bezeichnen, seine Anerkennung aber von der Zustimmung möglichst aller Bischöfe in Gallien und Germanien abhängig machten⁴; und Drogo war verständig genug, auf

des Jahres 794: Boretius, Capitul. I, 78) den erzbischöflichen Titel, ohne Metropolitens zu sein.

1) 'quia serenissimi atque piissimi filii nostri, magni imperatoris Hlotharii, eiusque fratrum, dilectissimorum filiorum nostrorum, Hludovici et Caroli regum, avunculus est', sagt der Papst J.-E. 2586: 844 Juni.

2) Dass Drogo schon vor diesem Jahre wiederholt den Vorsitz auf Synoden führt: in Diedenhofen 835 (Hincmari de praedestinatione dissertatio posterior: Migne, Patol. lat. CXXV, 390) und in Ingelheim 840 (MG. SS. XIII, 474) ist jedenfalls im Grunde auf die kaiserliche Befugnis, Synoden zu leiten, zurückzuführen, eine Befugnis, die Karl der Grosse schon als König ausübte (vgl. oben S. 251 Anm. 1), welche der Kaiser demgemäss auch Bischöfen übertragen konnte; so werden die Leiter der auf Karls Geheiss im Jahre 813 in Arles abgehaltenen Reformsynode, Johann von Arles und Nibridius von Narbonne, genannt 'venerabiles missi gloriosissimi ac piissimi domini nostri' (Mansi XIV, 57; vgl. Waitz, Verfassungsgesch. III², 570). Es ist für den Vicariat Drogos bezeichnend, dass noch in dem Jahre der Verleihung im October Drogo den Vorsitz auf der Synode zu Yutz nicht auf Grund seines Rechtes als Vicar, sondern nach dem eben berührten Herkommen führt, wofern man der Ueberschrift der Acten trauen darf: 'Secuntur capitula, quae acta sunt in synodo secus Teudonis villam habita in loco, qui dicitur Iudicium, quando tres fratres, gloriosi principes, Hlotharius videlicet, Hludovicus et Karolus, simul convenerunt . . ., cui synodo Drogo Metensis episcopus praesedit consensu eorundem regum' (MG. LL. I, 380).

3) Ueber den Primat Drogos handeln Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches I², 252. 253, Schrörs, Hinkmar S. 50. 51 und v. Hefele, Conciliengesch. IV², 85 Anm. 2. 4) 'De praelatione reverendissimi Drogonis definire aliquid non audemus, nisi expectandum, quam maximus cogi potest Galliae Germaniaeque conventus et in eo metropolitanorum reliquorumque antistitum inquirendum esse consensum, cui resistere nec volumus nec valemus. Nobis tamen, si quid tale alicui comitti potest ('wenn überhaupt etwas Derartiges jemand übertragen werden könne', übersetzt Schrörs S. 51 richtig), et non alia quam quae praetenditur latet causa, illi potissimum convenire videtur, qui et com-

die Ausübung eines Amtes fortan zu verzichten, welches nicht den Frieden hätte schützen können, sondern Unfrieden in Kirche und Reich hätte anstiften müssen.

Der zweite Versuch, welchen Lothar machte, betraf den Erzbischof Hinkmar von Reims. Nachdem der Kaiser den willensstarken Kirchenfürsten dadurch für seine Sache zu gewinnen unternommen hatte, dass er ihm im Jahre 847 das Pallium von Leo IV. verschaffte¹, trat er vier Jahre darauf an den Papst mit dem Begehren heran, er möchte dem Erzbischof von Reims den täglichen Gebrauch des Palliums gestatten und ihm den Vicariat des apostolischen Stuhles im Frankenlande übertragen. Aber ob Leo ihm auch als eine besondere Vergünstigung, die nur ihm und keinem anderen zu Theil werden sollte², das Pallium ohne Einschränkung verlieh, von dem Vicariate wollte er nichts wissen; er wies eine Bewidmung aus dem Grunde von sich, dass der Vicariat schon vergeben, von Sergius II. an Drogo verliehen worden sei³.

munione sacerdotii nobis et excellentiae vestrae propinquitatis privilegio sociatur' (MG. LL. I, 385). 1) Flodoard. Hist. Rem. III, 2: MG. SS. XIII, 476. 2) J.-E. 2608. 3) 'Antecessor noster, domnus Sergius papa, vestra deprecatione compulsus Drogoni archiepiscopo hanc auctoritatem seu potestatem concessit et pontificale praeceptum constituit, ut omnis Franciae, Galliae seu Germaniae archiepiscopos, episcopos, abbates . . . iusto moderamine indicaret': J.-E. 2607. Wenn auch seit dieser Zeit Hinkmar nur mit solchen Ansprüchen hervortrat — soweit die vorhandenen Belege ein Urtheil gestatten —, welchen nach den Zeitläuften entsprochen werden konnte — Benedict III. (J.-E. 2664) und Nicolaus I. (J.-E. 2720) bestätigen ihm mit den Vorrechten des Erzbisthums Reims im Wesen nur die ungeschmälerte Metropolitangewalt —, so ist damit doch noch nicht erwiesen, dass Hinkmar damals nicht nach Höherem, nach einem Primat über sämmtliche gallischen Kirchen strebte. Jedenfalls gehört jener gefälschte Brief des Papstes Hormisda (J.-K. 866), worin dem Bischof Remigius von Reims der Vicariat im Reiche Chlodovechs überantwortet wird, seiner Entstehung nach in die Zeit Hinkmars, mag man von seinem unmittelbaren Antheil an der Fälschung halten, was man will (vgl. Schrörs S. 509—511); und bezieht sich gleich Hinkmar auf den Brief nur in der Absicht, zu zeigen, dass ihm die Metropolitangewalt in der Provinz zukomme (Schrörs S. 250 Anm.), so dürfte daraus doch nur zu folgern sein, dass Hinkmar sich in die Zeitverhältnisse zu schicken verstand. Darum scheint mir der Angriff, welchen Schrörs (ebenda) in dieser Frage auf Dümmler (I, 529) unternommen, nicht begründet, die Meinung, welche Schrörs vertritt: 'In Wirklichkeit ist Hinkmar sich in jenem Punkte immer gleich geblieben' durch den Hinweis Hellers (Allgem. Deutsche Biographie XII, 441) auf den von Lothar beabsichtigten Reimser Vicariat unhaltbar zu sein; denn wenn Schrörs diesen Einwand unwirksam machen will durch die Ausführung: 'Es handelt sich dort nicht um einen Primat des Reimser Stuhles, sondern um einen persönlichen Vicariat, nicht über die gallischen, sondern über sämmtliche fränkischen Kirchen, nicht um einen Plan Hinkmars, sondern des Kaisers zu politischen Zwecken', so ist dagegen einzuwerfen, dass der

Man hätte nun meinen sollen, dass Karl der Kahle, der Landesherr Hinkmars, als er die Kaiserkrone erlangte, auf den Plan Lothars zurückgekommen wäre und den ihm ergebenden Erzbischof zum Vicar des apostolischen Stuhles hätte ernennen lassen. Das traf aber nicht ein. Zwar gelüstete es auch den neuen Kaiser, die Macht der Kirche für sich auszunutzen: er setzte im Jahre 876 bei Johann VIII. für Gallien und Germanien die Bestellung eines neuen Vicars durch mit der Vollmacht, 'den gesammten Verkehr zwischen dem römischen Stuhle und diesen Ländern zu vermitteln, alle päpstlichen Erlasse den dortigen Bischöfen zur Nachachtung mitzutheilen und über alle wichtigeren und schwierigeren Angelegenheiten nach Rom zu berichten'¹; aber nicht Hinkmar, dessen Eigenwille dem Kaiser unbequem zu werden drohte, war der Erwählte, sondern der nachgiebige Ansegis, Erzbischof von Sens, der noch vor wenigen Jahren als Abt von St. Michael in dem Sprengel Beauvais ein Untergebener Hinkmars gewesen war². Als nun auf der ersten Synode³, welche Karl als Kaiser hielt, in Ponthion gleich in der Eröffnungssitzung der Vicariat des Erzbischofs von Sens verkündet und dabei von den versammelten Bischöfen verlangt wurde, ohne Verzug der päpstlichen Anordnung Gehorsam zu geloben, gaben sie alle bis auf den dienstfeigen Erzbischof Frothar von Bordeaux eine Antwort, die nur äusserlich zustimmte, im Wesen aber eine deutliche Verwahrung gegen den Vicariat enthielt⁴; und darauf beharrten

Primat des Reimser Stuhles nur durch einen persönlichen Vicariat zu haben war, dass in den sämmtlichen fränkischen Kirchen doch auch die gallischen beschlossen sind, und dass Hinkmar, obgleich der Plan zunächst nicht sein eigener war, doch damit einverstanden sein musste — was übrigens Schrörs S. 57 selber angiebt — und sicherlich den politischen Zwecken des Kaisers zum Trotz seine besondere Auffassung des Vicariates zur Geltung gebracht hätte — was Schrörs ebenfalls S. 57 vortrefflich auseinandersetzt. Nachdem ein Hinkmar mit der Metropolitangewalt hatte vorlieb nehmen müssen, kann es nicht auffallen, dass auch seine Nachfolger es nicht weiter zu bringen vermochten; erwähnenswerth ist nur, dass Urban II. dem Erzbischof von Reims das Recht zusprach, die französischen Könige zu salben (J.-L. 5415: 1089 December 25). 1) Dümmler II², 400. 2) Schrörs S. 358. Das Zugeständnis wurde dem Papste jedenfalls, wie Schrörs S. 359 mit Recht darlegt, durch die Erwartung erleichtert, 'dass die Durchführung dieses Planes an dem Widerstande der betheiligten Factoren scheitern würde'; kam aber Ansegis wirklich zu Ansehen, dann konnte er ja immer noch dazu benutzt werden, wie Dümmler II², 400. 401 ausführt, 'im Sinne Pseudo-Isidors die Metropolitangewalt zu brechen und jenen stolzen Unabhängigkeitssinn der gallischen Erzbischöfe zu vernichten'; also auf keinen Fall hatte der Papst viel zu wagen. 3) Vgl. Dümmler II², 407, Schrörs S. 360, von Hefele IV², 516. 4) 'ut, servato singulis metropolitani iure privilegii secundum sacros canones et iuxta decreta sedis Romanae pontificum ex

sie trotz aller Anstrengungen, welche der Kaiser und die Legaten des Papstes machten, auch in der letzten Sitzung¹. An diesem Widerstande, dessen Seele Hinkmar war, scheiterte das ganze Unternehmen; es ist nicht bekannt, dass der Kaiser oder der Papst ein anderes Mal überhaupt auch nur versuchten, ihrem Vicar Anerkennung zu verschaffen; ja Rom verleugnete ihn sogar in aller Form, nachdem er sich auf einer Gesandtschaftsreise mit dem Markgrafen Lambert von Spoleto, einem Widersacher des Papstes, eingelassen hatte².

Die Verleugnung des Ansegis unter Brief und Siegel war die Ernennung eines neuen päpstlichen Vicars noch bei Lebzeiten des alten. Als Johann VIII. im Jahre 878 in Arles weilte, erneuerte er die Hoheitsrechte des Arler Erzbisthums, den Primat und Vicariat über alle Kirchen 'que sub regno Galliarum sunt', indem er zwei Briefe Gregors des Grossen fast wörtlich in einer Neuausfertigung für den Erzbischof Rostaing bestätigte³. Aber den todtten Formen sprach die lebendige Entwicklung Hohn; damit dass der Papst auch den Satz Gregors wieder aufnahm: 'singulis . . . metropolitans secundum priscam consuetudinem proprio honore servato'⁴, zeigte er, dass das Ganze nur ein Gastgeschenk an seinen Wirth, den Erzbischof von Arles, war⁵, dass es ihm selbst nicht ernstlich

eisdem sacris canonibus promulgata, domni Iohannis papae apostolici iussionibus oboedirent': Ann. Bertin. p. 129. 1) Wenn es auch im siebenten Capitulum der Synodalacten mit Beziehung auf den Vicariat des Ansegis heisst: 'Nos unanimiter omni devotione laudamus et, ut ita ipse primatum teneat Galliae et Germaniae, decernimus et sancimus' (MG. LL. I, 535), und wenn auch in den Unterschriften Ansegis vor den Erzbischöfen Galliens unterzeichnet, so klärt uns Hinkmar über den Werth dieser Capitula auf, indem er sie (Ann. Bertin. p. 131) nennt: 'capitula a missis apostolici et ab Ansigiso et eodem (Belgivagorum episcopo) Odone sine conscientia synodi dictata'. 2) Schrörs S. 372. Odorannus verfälscht in seiner Chronik die Primatialangelegenheit, indem er an die in der vorigen Anmerkung aus den Synodalacten mitgetheilten Worte noch anhängt (Migne, Patrol. lat. CXLII, col. 771): 'cunctique successores eius in propria urbe'. Es dürfte auch nichts als eine weitere Ausspinnung der Fälschung sein, wenn er zum Jahre 999 an die Nachricht von dem Tode des Sewinus die Bemerkung knüpft: 'Hic ab urbe Roma per manum Iohannis papae archiepiscopale pallium, quo antecessores eius infulati sunt, et primatum Galliae suscepit', mag auch immer dieser Sewinus die Synode in Reims 991 geleitet haben (vgl. v. Hefele, Conciliengesch. IV², 638), und ganz ähnlich auch noch über Leothericus zum Jahre 1032 berichtet. 3) J.-E. 3148. 3149; Vorlagen sind die Briefe J.-E. 1374. 1375. 4) Man vergleiche damit die Antwort, welche die Bischöfe auf der Synode zu Ponthion dem Kaiser gaben: oben S. 256 Anm. 4. Auch Schrörs S. 421 ist der Meinung, dass durch diesen Vorbehalt jeder Erfolg der Verfügung abgeschnitten war. 5) Ich halte politische Beweggründe, welche Dümmler (III², 79), v. Noorden (Hinkmar S. 371) und Schrörs (S. 421) annehmen

um die Erneuerung des Vicariates zu thun war. Darum ist auch auf der Synode, welche unmittelbar nach der Bestätigung in Troyes zusammentrat, von dem Erzbischof als Vicar mit keiner Silbe die Rede; Rostaing wird zwar in den Acten genannt — er bringt die immer häufiger werdenden Translationen zur Sprache —; aber nicht er, sondern Hinkmar von Reims ist ohne Zweifel die massgebende Persönlichkeit unter den Bischöfen, da in dem Protocoll sich der Ausdruck findet: *‘Hincmarus Remorum archiepiscopus vice synodi respondit’*¹; darum ist auch nicht einmal in dem beschränkten Gebiete der Provence von einem Vorrang des Erzbischofs von Arles etwas zu spüren; denn als der Graf Boso in Mantaille (879) zum König erwählt wurde, unterzeichnet nicht Rostaing an erster Stelle das darüber noch erhaltene Schriftstück², sondern der Erzbischof Otramnus von Vienne; als Boso dann in Lyon zum König des Reiches Arelate gekrönt wurde, war es nicht Rostaing, welcher die Handlung vorzunehmen hatte, sondern Aurelian von Lyon³; und wenn man etwa sich darauf stützen möchte, dass der Papst mit der Erhebung Bosos nicht einverstanden war⁴, so stellt sich dadurch doch die Sache für Arles nicht günstiger; als nämlich im Jahre 890 mit Billigung Roms Ludwig, Bosos Sohn, auf den Thron erhoben wurde — es geschah auf der Synode zu Valence —, war nicht Rostaing, sondern wiederum Aurelian von Lyon die leitende Persönlichkeit⁵.

Nachdem die Arler Kirche zwei Jahrhunderte hindurch bis in das siebente hinein den Primat in Gallien und daraufhin

möchten, für ausgeschlossen; denn hätte Johann ‘dem Grafen Boso zu Gefallen’ die Bestätigung dem Erzbischof von Arles gewährt, dann wäre doch wohl zu verlangen, dass man mindestens in dem kleinen Gebiete des Grafen, in der Provence, den Vorrang des Erzbischofs zum Ausdruck kommen sähe; vgl. darüber oben. 1) Mansi XVII, 346; auch die Unterschriften (Mansi XVII. App. p. 187) eröffnet Hinkmar, und Rostaing ist erst der fünfte unter den gallischen Metropolitane. v. Hefele scheint an der Wirksamkeit des neuen Arler Vicariates festzuhalten, wenn er v. Noorden, der S. 358 das Auftreten des Rostaing auf der Synode befremdlich findet, darüber belehrt (Conciliengesch. IV², 529 Anm. 1), ‘dass der Erzbischof nur Vorrechte hatte, wenn der Papst abwesend war, wie der Generalvicar nur ‘*absente episcopo*’ denselben vertritt’. 2) MG. LL. I, 547: es muss allerdings zugegeben werden, dass die Reihenfolge der Unterschriften in Unordnung gerathen ist. 3) Vgl. Dümmler III², 126. 4) Vgl. v. Hefele IV², 550. 5) ‘*Convenimus in civitatem Valentiam, domnus scilicet Aurelianus Lugdunensis sedis archiepiscopus necnon et domnus Rostagnus urbis Arelatensis archiepiscopus*’ etc. (Mansi XVIII, 95; vgl. Dümmler III², 333). — Nach der oben vertretenen Anschauung habe ich keinen Anlass, der Verwerfung jenes Briefes zu widersprechen, in welchem noch im zehnten Jahrhundert Johann XIII. die Arler Kirche beschützt, ‘*quae principatum et caput obtinet ceterarum ecclesiarum, secunda a Romana sede*’ (J.-L. 3743).

auch den Vicariat des apostolischen Stuhles ausgeübt hatte, nachdem man im achten und neunten Jahrhundert päpstliche Vicare bestellt oder zu bestellen versucht hatte, welchen damit, dass ihnen zwar nur persönlich, aber ausschliesslich¹ die Vertretung Roms aufgegeben war, auch der Primat in dem Vicariatsbezirke — und das war in der Theorie mindestens das ganze Gallien — zufiel, war es Gregor VII. vorbehalten, einen Vicariat eigener Art auszubilden und dadurch weiterhin einem Primate neuer Beschaffenheit, dem Theilprimaten in Gallien, zum Leben zu verhelfen.

Man kann die erwähnten Aufträge, welche Gregor der Grosse dem Bischof Syagrius von Autun gab, als die frühesten Versuche des Papstthums auffassen, einen eingesessenen gallischen Bischof als Legaten des apostolischen Stuhles zu verwenden. Nach dieser Zeit kamen die Legaten immer mehr in Aufnahme; es waren zumeist einheimische Geistliche oder Angehörige der Römischen Kirche, aber auch andere, welche gerade den Päpsten durch ihre Brauchbarkeit sich empfahlen; und sie wurden entweder mit einer einzelnen Aufgabe betraut oder erhielten eine umfassende Thätigkeit unbestimmter Dauer zugewiesen; wenngleich auch die päpstlichen Bevollmächtigten der ersten Art 'vice' des apostolischen Stuhles zu Werke gingen², so kam ihnen doch nur die Bezeichnung 'legati' oder 'missi' zu; 'vicarii' wurden in der Regel nur die umfassend und dauernd beschäftigten Legaten genannt. Nachdem das zehnte Jahrhundert verhältnismässig wenig Beispiele geliefert hatte³, kam das Legatenwesen unter Gregor VII. zu hoher Entwicklung: von ihm wurde der Bischof Hugo von Die im Jahre 1074 mit dem Vicariat in Gallien bewidmet. Aber das war nicht mehr das Amt, welches Leo IV. vor Augen hatte, als er den um den Vicariat für Hinkmar werbenden Kaiser abschlägig beschied⁴; sondern — wie schon aus den Worten hervorgeht, mit welchen Gregor die Ernennung Hugos der

1) Das wird durch die Begründung erwiesen, mit welcher Leo IV. die Bestallung Hinkmars zum Vicar abweist; vgl. oben S. 255 Anm. 3. Dass noch zu Lebzeiten des Ansegis der Erzbischof von Arles zum Vicar ernannt wird, zeigt schon das Aufkommen einer neuen Anschauung. 2) So sagt Hinkmar von den päpstlichen Legaten Johann von Toscanella und Johann von Arezzo, welche den Ansegis von Sens bei der gallischen Geistlichkeit einzuführen bestimmt waren, einmal (Ann. Bertin p. 130): 'misit imperator vicarios apostolici increpare durius archiepiscopos'; in den Unterschriften der Synode zu Ponthion nennt sich freilich nur Ansegis 'vicarius', während die beiden Johann sich als 'legati' bezeichnen (MG. LL. I, 533). Umgekehrt verfährt Bernhard von Pavia in seiner Summa, indem er (I, 22 ed. Laspeyres) bestimmt: 'Legatus dicitur, cui aliqua patria vel provincia regenda committitur, ut vice eius fungatur, a quo destinatur' (nach Hinschius I, 512 Anm. 2). 3) Hinschius I, 507; vgl. auch S. 508—513. 4) Vgl. oben S. 255 Anm. 3.

gallicanischen Geistlichkeit bekannt machte¹ — der Papst begab sich keineswegs des Rechtes, neben diesem Vicar auch noch andere Legaten in Gallien zu beschäftigen; und zwar verfuhr er dabei so, dass er ganz nach Gutdünken entweder einige Geschäfte durch andere Vertrauensmänner selbständig regeln liess², oder für Aufgaben, welche er seinem Vicar stellte, ihm andere Legaten beordnete³. Es ist bei dieser Theilung der Gewalt ohne weiteres klar, dass im Schatten eines solchen Vicariates ein Primat nicht mehr gedeihen konnte: es bedurfte dazu noch eines besonderen Schöpferwortes des Oberherrn der gallicanischen Kirche.

Im Jahre 1079 verlieh Gregor VII. dem Erzbischof Gebuin von Lyon und seinen Nachfolgern im Erzbisthum den Primat in den vier Provinzen Lyon, Rouen, Tours und Sens⁴, gab

1) 'Dilectum filium nostrum, Hugonem Diensem episcopum, ob ecclesiasticae utilitatis diversa negocia in Gallias, vices nostras exequuturum, mittimus': J.-L. 4849. 2) So trägt er dem Erzbischof Manasse von Reims auf, den ungehorsamen Bischof Roger von Châlons zum Gehorsam zu mahnen und, falls er halsstarrig bleibe, zu bannen; 'si vero', fährt er fort, 'legati nostri ad Galliarum partes usque ad Kalendas Octobris ierint, ante praesentiam illorum se paratum ad expurgationem suam praesentare procuret' (J.-L. 4937: 1075 März 4), oder er verheisst dem Erzbischof Rudolf von Tours, welcher sich Beschwerde führend nach Rom gewandt hat: 'aut nosmet ipsi ad vos transiemus aut tales, qui hanc causam sincera exploratione discutiant atque diffiniant, mittere procurabimus' (J.-L. 5021: 1077 März 1) — in beiden Fällen kann es sich unmöglich um Hugo von Die handeln. Mit Namen werden andere Legaten aufgeführt, indem Gregor z. B. dem Bischof Hugo von Die anweist, 'Robertum Flandrensem comitem ab Huberto legato nostro et Hugone Lingonensi episcopo . . . excommunicatum' vom Banne zu lösen, falls er ungerecht gebannt ist (J.-L. 5086: 1078 November 25), oder indem er, darüber ungehalten, dass Landerich, Bischof von Mâcon, dem Petrus von Albi 'in confirmatione privilegiorum Cluniensis ecclesiae . . . legationem nostram ferenti' ungehorsam gewesen, dem Bischof wie dem Abt von Clugny zur Pflicht macht, Frieden zu halten, 'donec coram vicario nostro, Diensi episcopo, huiusmodi lis religiosarum personarum consilio terminetur' (J.-L. 5182: 1080). 3) So kündigt er dem Könige Wilhelm I. von England an, dass er in der Angelegenheit des Bischofs Juhellus von Dol 'confratrem nostrum Hugonem, venerabilem Diensem episcopum, et dilectum filium nostrum Hubertum, sanctae Romanae ecclesiae subdiaconum, et ipsum etiam Teuzonem monachum' senden werde (J.-L. 5027: 1077 März 21), so schreibt er an Hugo von Die in der Angelegenheit des Bischofs Gerhard von Kamerich: 'Stude . . ., ut . . . confratrem nostrum Lingonensem episcopum convenias, et communi consilio, ubi vobis melius videbitur, synodum institute' (J.-L. 5033: 1077 Mai 12), so fordert er endlich den Bischof Rainer von Orléans auf, sich zu verantworten: 'coram legatis nostris, Hugone videlicet episcopo Diensi et Hugone abbate Cluniacensi necnon et Rogerio subdiacono nostro' (J.-L. 5075: 1078 April 24) u. s. w. 4) Vgl. Hinschius I, 599 und v. Hefele-Knöpfler, Conciliengesch. V², 225.

sich aber den Anschein, als bestätige er nur eine Würde, die schon von seinen Vorgängern den Lyoner Metropolitcn übertragen worden sei¹, und forderte die Erzbischöfe der drei betroffenen Provinzen auf, ihrem Primas gehorsam zu sein. Da den drei Bischöfen der Beweis dafür, dass Lyon in früheren Zeiten in ihren Provinzen den Vorrang besessen habe, ebenso unerfindlich sein mochte, wie er es heute noch ist², so setzten sie der päpstlichen Anordnung entschiedenen Widerstand entgegen; und das Schicksal auch dieses Primates wäre nicht zweifelhaft gewesen, wenn nicht der thatkräftige Bischof Hugo von Die zum Erzbischof von Lyon befördert worden wäre. Im Jahre 1094 auch von Urban II. mit dem Vicariat belehnt³, war er mit Eifer darauf aus, die Macht seines Lehnsherrn zu Gunsten seiner Kirche auszubeuten. Nachdem seine Ansprüche

1) 'dignitatem ab antecessoribus nostris concessam ecclesiae, cui, Deo auctore, praeesse dinosceris' (J.-L. 5125: 1079 April 19); ähnlich wird von dem Primat als 'per annorum longa curricula' bestehend in J.-L. 5126 (1079 April 20) gesprochen. 2) Hinschius führt zwar (I, 599 Anm. 9) — allerdings nur um die angesehene Stellung des Bisthums zu belegen — nach dem Vorgange de Marcas an, dass Kaiser Lothar I. in einer Urkunde des Jahres 854 die Lyoner Kirche 'sacra et prima Galliarum ecclesia' nennt; aber was will diese Bezeichnung in einer Kaiserurkunde besagen! Und selbst wenn das Protocoll der 894 in Châlons gehaltenen Synode (Mansi XVIII, 127), in welchem der Erzbischof von Lyon 'primas totius Galliae' geheissen wird, unantastbar wäre, so käme auch dieser Bestimmung keine rechtliche Bedeutung zu, weil auf der Synode nur Suffraganbischöfe Lyons versammelt waren, welche ihrem Metropolitcn diesen Titel streitig zu machen sich nicht unterfangen konnten. Ueber die Berechtigung des Lyoner Primats dürfte man sich ernsten Bedenken hingeben, wenn Gregor VII. in sein an die Erzbischöfe gerichtetes Schreiben einen Abschnitt aus einem der pseudo-isidorischen Briefe (Hinschius, Decret. Pseudo-Isidor. p. 79. 80) wörtlich übernimmt und Urban II. gar die Unterwerfung des Erzbischofs von Sens fordert, 'quia et catalogorum auctoritas et sedis apostolicae id ipsum contestabatur auctoritas' (J.-L. 5600: 1095 December 1). Da de Marca (p. 153) darauf aufmerksam gemacht hat, dass unter der 'catalogorum auctoritas' der 'catalogus civitatum' verstanden sei, welcher in der Collectio Isidori dem Papste Anaclet zugeschrieben werde, so habe ich danach gesucht, aber das Städteverzeichnis selbst nicht, sondern nur eine Stelle gefunden, welche mit dem 'catalogus' in Verbindung gebracht werden kann. Es heisst nämlich in dem dritten Briefe des Anaclet (Hinschius, Decret. Pseudo-Isidor. p. 83), nachdem Rom als 'prima', Alexandria als 'secunda' und Antiochia als 'tertia sedes' bezeichnet ist: 'Reliquas vero, ut praediximus, quodammodo prolixitatem vitantes apostolice vobis conscriptas direximus'. Ich bedauere die Erfolglosigkeit meines Nachforschens um so mehr, als der von Urban angeführte Rechtstitel offenbar derselbe ist, auf welchen in zwei Vienneer Briefen (J.-K. 177 und J.-L. 5024) Bezug genommen wird; vgl. oben S. 76. 3) 'Sollicitudinis nostrae vices et agendorum consiliorum providentiam strenuitati tuae pure simpliciterque commisimus' (J.-L. 5523: 1094 Mai 16).

schon auf vielen Provinzialsynoden behandelt worden waren¹, wurde der Papst selbst auf der Synode zu Clermont veranlasst, gegen die unbotmässigen Erzbischöfe von Sens und Rouen einzuschreiten: dem halsstarrigen Richer von Sens ward der Gebrauch des Palliums untersagt und die Metropolitan-gewalt entzogen, und dem abwesenden Erzbischof von Rouen dieselbe Strate angedroht, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Empfang der Aufforderung seine Unterwerfung anzeige². Aber trotz aller Strenge drang der Papst noch nicht durch. Während der Erzbischof von Rouen sich gefügt zu haben scheint, war es nöthig, gegen Richer von Sens noch zweimal die von dem Papste über ihn verhängten Strafen zu wiederholen³. Und auch das half schliesslich nicht; Richer starb, um seiner Aufsessigkeit willen mit dem Interdict belegt. Ja sein Nachfolger Daibert hatte nicht übel Lust, seinem Beispiel zu folgen; bei ihm brachte es indessen die persönliche Verwendung des Papstes dahin, dass er endlich den Primat des Erzbischofs von Lyon anerkannte⁴. Nur widerwillig gehorsam und eifersüchtig darauf bedacht, dass der Primas keine Uebergriife sich erlaube, ist er vorzüglich geeignet, die Grenzen der Befugnisse des neuen Primates kennen zu lehren.

Gregor VII. hatte seiner Zeit dem Erzbisthum Lyon die Primatialgewalt über die vier Provinzen mit der Massgabe zugestanden, 'ut hae videlicet provinciae condignam oboedientiam Lugdunensi ecclesiae exhibeant et honorem, quem Romani pontifices reddendum esse scriptis propriis praefixerunt, humiliter et devote persolvant, salva in omnibus apostolicae sedis reverentia et auctoritate'⁵. Als nun der Erzbischof Johann von Lyon im Jahre 1112 sich beikommen liess, eine Synode nach Anse auszuschreiben — 'de fide et de investituris laicorum' sollte dort verhandelt werden — und auch den Erzbischof von Sens mit seinen Suffraganen dazu zu entbieten, liessen ihm diese eine von Ivo von Chartres verfasste Absage zukommen, in welcher sie ausführten: 'Nusquam . . . reverenda patrum sanxit auctoritas, nusquam hoc servare consuevit antiquitas, ut primae sedis episcopus episcopos extra provinciam propriam positos invitaret ad concilium, nisi hoc aut apostolica sedes imperaret, aut una de provincialibus ecclesiis pro causis, quas intra provinciam terminare non poterat, primae sedis audientiam appellaret'; sie stützten sich dabei auf Entscheidungen des Clemens und Anaclet, welche dafür waren: 'ita

1) Urban nennt die Beschwerde Hugos 'querelam . . . multis iam ante provincialibus conciliis agitatam' (J.-L. 5600: 1095 December 1).
 2) J.-L. 5600. 3) 'Cum Richerius Senonensis archiepiscopus synodali definitioni minime acquievisset, in Turonensi pariter ac Nemausensi concilio per tuam est industriam repetita': Urban II. an Hugo von Lyon J.-L. 5788: 1099 April 24). 4) J.-L. 5788. 5) J.-L. 5125.

demum iudicium episcoporum ad primates esse referendum, si ad eorum audientiam fuerit appellatum¹.

In dieser verkümmerten Befugnis, welche also nur dem Primas verstattete, die Berufung der in seinem Gebiete sesshaften Bischöfe anzunehmen, ward der Theilprimat der Lyoner Kirche von Paschal II.² und Calixt II.³ bestätigt⁴.

Nicht als Theilprimat, sondern als Theilvicariate sind die rein persönlichen Machtvollkommenheiten des Erzbischofs Bernhard von Toledo, soweit er für Gallien in Betracht kommt⁵, und des Bischofs Girard von Angoulême⁶ zu bezeichnen. Denn wenn auch Urban II. den Erzbischof Berengar von Tarragona an die ihm bei seiner Erhebung auferlegte Bedingung erinnert: 'ut tam tu quam universi provinciae Tarraconensis episcopi Toletano tamquam primati debeatis esse subiecti', so folgt doch bald die Begründung: 'quia ei nostrae sollicitudinis vices in Hispania universa et in Narbonensi provincia ministrandas iniunximus'⁷, und derselbe Papst stellt denselben Erzbischof Bernhard von Toledo in einem andern Schreiben der Geistlichkeit in Spanien und der Provinz Narbonne als den Vertreter des apostolischen Stuhles vor⁸. Was die Befugnis des Bischofs von Angoulême betrifft, so verkündet Paschal II. den Geistlichen und Fürsten 'per Bituricensem, Burdegalensem, Auscitanam, Turonensem⁹ atque Britannicam provincias': 'vices nostras fratri carissimo Girardo Engolismensi episcopo commisimus'; in die Rechte des Vicars wird dabei ausdrücklich die Vollmacht beschlossen, die Bischöfe des ihm unterstellten Gebietes zu Synoden zu berufen¹⁰, und diese

1) Mansi XXI, 78. 79. 2) J.-L. 6510: 1116 März 14. 3) J.-L. 6888: 1121 Januar 5. 4) Ueber die Ansprüche der Erzbischöfe von Bourges in früheren Jahrhunderten urtheilt Hinschius (I, 597) mit Recht: 'Es wird sich zur Zeit Nicolaus I. wahrscheinlich nur um einen Versuch der Erzbischöfe, auf Grund der politischen Bedeutung der Stadt ihrer Kirche auch eine höhere kirchliche Stellung zu verschaffen, gehandelt haben'. Die Zeit, in welcher der Titel 'primas Aquitaniae' der Wirklichkeit entsprach, ist in dieser Abhandlung nicht mehr beachtet worden. 5) Vgl. Hinschius I, 600. 601. 6) Vgl. Hinschius I, 510. 7) J.-L. 5465: 1092 April 25. 8) J.-L. 5643: 1096 April 25. Als Urban den zum Erzbischof von Narbonne beförderten Bischof Bertrand von Nîmes in seiner neuen Würde bestätigte (J.-L. 5688: 1097 November 6), sprach er ihm zugleich eine Primatialgewalt in der zweiten Narbonner Provinz, deren Vorort Aix ist, zu (J.-L. 5689. 5690); aber dieser Versuch, einen neuen Theilprimat zu begründen, scheint an dem Widerstande des Erzbischofs von Aix zunichte geworden zu sein; vgl. Hinschius I, 600. 601. 9) Die Provinz Tours hat also zur Zeit Paschals II. und Calixts II. den Erzbischof von Lyon zum Primas, dagegen den Bischof von Angoulême zum Vicar. 10) 'Nec sollicitudinem, fratres carissimi, pigeat, cum necessitas ecclesiasticae utilitatis exegerit, synodales cum eo celebrare conventus, quos nimirum convocandi nos ei vice nostra potestatem indulsimus' (J.-L. 6262: 1110 April 14).

ganze Bestallung unter Bezugnahme auf Paschals Vorgang von Calixt II. im Jahre 1120 erneuert¹.

Die bis zum dritten Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts verfolgte Entwicklung des Primates in Gallien ergibt auch ihrerseits, dass die *Epistolae Viennenses*, welche die Errichtung eines Theilprimates über die sieben Provinzen des südlichen Galliens schon dem Papste Silvester I. (J.-K. 177), dem Anfang des vierten Jahrhunderts, andichten, frühestens am Ende des elften Jahrhunderts entstanden sein können, zu einer Zeit, in welcher zum ersten Mal ein gallischer Theilprimat ins Leben trat. In gleicher Weise dem geschichtlichen Werdegang Hohn sprechend ist das Vorgeben der Wiener Briefe, als hätten die Erzbischöfe von Vienne als Primaten von Nicolaus I. an auch immer den Vicariat des apostolischen Stuhles besessen; denn obzwar nur dreimal, von Nicolaus I. (J.-E. 2877), Gregor VII. (J.-L. 5024) und Calixt II. (J.-L. 6822), ausdrücklich die Uebertragung des Vicariates gemeldet wird, so tritt er doch stets als die Krone aller Wiener Gerechtsame hervor²; und die anderen Bestätigungen der erzbischöflichen Machtvollkommenheit sind mit Fleiss so allgemein gehalten³, dass damit jedenfalls auch die Vertretung des apostolischen Stuhles angegeben werden soll⁴.

Von einer Einzelheit zu reden, so wird die letzte Urkunde der Wiener Sammlung dadurch auch als Fälschung aufgezeigt, dass von den acht Provinzen, welche als Wiener Vicariatsgebiet von Calixt II. bezeichnet werden, drei: Bourges, Bordeaux und Auch, unmittelbar danach von demselben Papste dem Bischof von Angoulême als Vicariatsbezirk überwiesen werden: eine wie hohe Meinung man auch von der Freiheit der Päpste haben mag, mit ihren Legaten zu schalten, die Unmöglichkeit dürfte einleuchtend sein, dass dieselben Provinzen am 25. Februar dem einen Vicar und am 16. October desselben Jahres dem andern von dem nämlichen Papste als Theile eines beschränkten Amtsbereiches bestätigt werden. Da nun zu den

1) J.-L. 6865: 1120 October 16. 2) Vgl. oben S. 72. 3) Vgl. oben S. 76—78. 4) Hugo von Flavigny, dessen Chronik die Beeinflussung von Wiener Seite auch durch die Aufnahme eines Wiener Briefes (vgl. oben S. 12) verräth, berichtet (MG. SS. VIII, 356): 'Formosus vices suas Barnoino Viennensi commisit, qui fuit frater Bosonis regis'. Die höchste Vorstellung von der kirchlichen Bedeutung der Stadt Vienne soll vielleicht erregt werden, wenn es in der Vorrede der angeblich 892 in Vienne gehaltenen Synode heisst: 'missa domni Formosi apostolici congregata synodo apud Viennam, metropolim Galliae' (Mansi XVIII, 121) und in der Vorrede einer andern Wiener Synode des Jahres 1060 dem Worte 'Viennae' der Satz angehängt ist: 'quae est metropolis Galliae' (Mansi XIX, 925).

gefälschten angeblich jüngeren Stücken die älteren sich darstellen wie die für sie zurecht gemachte Ahnenreihe, so ist auch diesen damit schon das Urtheil gesprochen: sie werden im einzelnen als Erfindungen gekennzeichnet durch die gröbliche Unwissenheit, in welcher ihr Erfinder über die Entwicklung des Primates und Vicariates in Gallien befangen ist.

Das Endergebnis der auf den Gegensatz der Bisthümer Arles und Vienne gewandten Untersuchung ist die Erfahrung, dass zwar wiederholt¹ die Bischöfe von Vienne den Bischöfen

1) Nach der Turiner Synode, welche zuerst mit dem Streit der beiden Bisthümer 'de primatus honore', d. h. um die Metropolitanhoheit in der Provinz sich zu befassen hatte (vgl. N. A. XIV, 329), gab die durch Leo I. erfolgte Erniedrigung des Hilarius von Arles (vgl. N. A. XIV, 262 und oben S. 239) dem Bischof von Vienne willkommene Gelegenheit, sein Metropolitangebiet fast über die ganze alte Wiener Provinz auszu dehnen: nur so ist es zu verstehen, wenn er sich beschwerend Leo an geht: 'Arelatensem episcopum ordinationem sibi Vasensis antistitis usurpasse' (J.-K. 450) und die Arles getreuen Bischöfe gegen Vienne sich erklären: 'quae sibi nunc inpudenter ac notabiliter primatus poscit indebetos' ('Memores quantum'). Die von Leo dann vorgenommene Scheidung der Provinzen Arles und Vienne hielt aber die Bischöfe von Vienne nicht ab, nach einer Vergrößerung ihres knapp bemessenen Bereiches zu streben; so weihte Mamertus von Vienne im Jahre 463 in Die, einer Stadt, die seinem Nebenbuhler zugefallen war, einen Bischof, um sofort von der Ahndung ereilt zu werden (J.-K. 556. 557. 559); Avitus wusste sogar bei Anastasius II. eine von Symmachus wieder beseitigte Mehrung seines Metropolitangebietes durchzusetzen — Loening geht zu weit mit der Behauptung (I, 530): 'Anastasius II. hob die Entscheidung Leos wieder auf und erkannte dem Avitus als Metropolitan der Provinz Vienne das Recht zu, alle Bischöfe derselben zu bestätigen und zu weihen'; denn Symmachus sagt nur (J.-K. 754): 'inter Arelatensem et Viennensem ecclesiam aliquod de ordinandis episcopis in vicinis civitatibus oriri luctamen, illa re videlicet faciente, quod decessor noster sancte recordationis Anastasius . . . aliqua contra veterum consuetudinem iusserit observari' —; und auch Pelagius I. scheint auf einen Uebergriff des Wiener Bischofs anzuspielen, wenn er (J.-K. 941), durch eine Mittheilung des Bischofs Sapaudus von Arles betroffen, seiner Verwunderung Ausdruck leiht, 'qua ratione tam nova res fuerit usurpata', und dem Sapaudus empfiehlt, für einen Sachwalter zu sorgen, falls etwa der Usurpator den apostolischen Stuhl für sich anrufen sollte; ja noch am Ende des achten Jahrhunderts hatte die Frankfurter Synode den von neuem sich erhebenden Streit der Erzbischöfe von Arles und Vienne um die ihnen zustehenden Suffragane zu schlichten (vgl. N. A. XIV, 330). Gerade auf dem Gebiete der Metropolitanhoheit scheint dann auch das grossartige Fälschungswerk der Epistolae Viennenses dem Erzbisthum den einzigen greifbaren Vortheil eingetragen zu haben; denn die Notitia Coelestini, welche in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts angefertigt ist (vgl. Neher, Kirchliche Geographie und Statistik, Erste Abtheilung I, 551), zählt als Suffraganbisthümer Viennes: Valence, Viviers, Die, Grenoble, Maurienne und Genève auf (ebenda S. 483) — also wirklich auch jene drei (Die, Viviers, zuvor dem Bisthum Arles unterworfen, und Maurienne;

von Arles Theile des Metropolitangebietes streitig gemacht haben, dass aber um den Primat in Gallien — wenn man den Anspruch des Desiderius von Vienne auf das Pallium¹ ausser Acht lässt — niemals zwischen beiden Bisthümern ein Kampf stattgefunden hat.

S c h l u s s .

Die Bedeutung der Epistolae Arelatenses.

In der angestellten Prüfung ist die Arler Briefsammlung als eine lautere Quelle erfunden worden; ihre Bedeutung für die allgemeine Geschichte und die Geschichte des fränkisch-deutschen Reiches klar zu stellen, dazu möchte ich mir noch wenige Worte erlauben.

Nachdem im Jahre 343 das Concil von Sardica den Beschluss gefasst hatte, dass ein seines Amtes entsetzter Bischof von der Provinzialsynode an den römischen Bischof Berufung einlegen dürfe, um von ihm die Wiederaufnahme des Verfahrens vor einer andern Synode zu erreichen², und das zweite ökumenische Concil von Constantinopel im Jahre 381 den Vorrang Roms im Abendlande durch den dritten seiner Sätze angenommen hatte³, nachdem in Gallien selbst schon die erste Arler Synode des Jahres 314 dafür ins Mittel sich gelegt hatte, indem sie bestimmte, dass überall auf Erden das Österfest an demselben Tage nach Römischer Weisung gefeiert werden sollte⁴, trat Innocenz I. in seinen Briefen an Victricius von Rouen (J.-K. 286) und Exsuperius von Toulouse (J.-K. 293) offen mit dem Anspruch hervor, auch in Gallien die Obmacht Roms anerkannt zu wissen⁵. Aber es fehlte viel, dass das Ansehen, welches Rom genoss, um dessentwillen man sich gern in schwierigen kirchlichen Fragen bei dem römischen Bischof Auskunft holte, sich in eine Herrschaft hätte umsetzen sollen, der jedermann gehorsam war. So stand es zu Anfang des fünften Jahrhunderts, als Zosimus jenen Bund mit dem Bischof von Arles einging, von welchem die ältesten Briefe der Arler Sammlung Kunde geben: dass der Papst dem Bischof einen Primat gründe und aufrecht erhalte, und der Bischof sich und dem Papste die gallicanische Kirche unter-

vgl. oben S. 63 Anm.), um welche in den Viennener Briefen die Zahl der wahren Viennener Suffraganbisthümer vermehrt worden ist (vgl. oben S. 75 Anm. 1), und ein anderer Anlass für diese Erwerbung als die gefälschte Urkunde Calixts II. (J.-L. 6822), gleichsam der letzte Spross einer trügerisch bis in die fernste Vergangenheit hinaufgeführten Sippe, dürfte nicht aufzufinden sein. 1) Vgl. oben S. 248. 2) Mansi III, 7; vgl. Loening I, 452—454. 3) Mansi III, 559. 4) Mansi II, 471; vgl. v. Hefele, Conciliengesch. I², 205. 5) Vgl. Loening I, 460—462.

werfe. Da beide Parteien sich wohl auf ihren Vorthail verstanden und, abgesehen von dem bald wieder ausgeglichenen Zerwürfnis, welches Leo den Grossen mit Hilarius von Arles so hart aneinander brachte, im Einvernehmen blieben, wurde in der That, wie die *Epistolae Arelatenses* bezeugen, der Zweck des Primates erreicht: 'Die oberste richterliche und Gesetzgebungsgewalt des Papstes wurde im fünften Jahrhundert in Gallien nicht mehr bestritten'¹. Als dann die Merowinger das gallische Land eroberten, trat eine Wandelung in dem Verhältniß des Papstes zur gallicanischen Kirche ein. 'Die wichtigste Veränderung, welche das Kirchenrecht infolge der Gründung des fränkischen Staates erfuhr, bestand darin', so lehrt Loening (II, 62), 'dass die Kirche der unmittelbaren Einwirkung des Papstes entzogen wurde und sie aus der vollständigen Unterordnung unter den römischen Stuhl, in welche sie im Laufe des fünften Jahrhunderts gerathen war, heraustrat: ohne dass das Band, welches die Kirchen des Abendlandes mit Rom verknüpfte, völlig gelöst worden wäre, wurde doch dem Papste die Befugnis entzogen, in die inneren Verhältnisse der gallischen Kirche einzugreifen'. Unter diesen Umständen musste der Papst besonderen Anlass haben, seine Verbindung mit dem gallischen Primas nur noch enger zu gestalten, um durch ihm gewissermassen in den fränkischen Reichsverband einzutreten; und sicherlich ist es kein Zufall, dass der erste in den Arler Briefen genannte Papst, welcher mit einem Merowinger in Berührung kam, Vigilius, dem Bischof von Arles die 'vices' des apostolischen Stuhles übertrug². Vigilius ist es auch, von welchem eine ausdrückliche Würdigung der von dem Bischof von Arles zu Gunsten Roms entwickelten Thätigkeit verlautet; er verheisst nämlich³ dem neu bestellten Bischof Auxanius, welcher um eine Bestätigung der Vorrechte seiner Kirche nachgesucht hatte, nur für den Fall eine Erfüllung seiner Bitte, dass er in allen Stücken seinem Vorfahr Caesa-

1) In diesem Endurtheil bin ich mit Loening (I, 492) vollkommen einverstanden, aber nicht in der Erklärung, wie die Anerkennung Roms zu Stande gebracht worden ist; nicht indem Leo den Trotz des Hilarius brach — was gar nicht der Fall war —, sondern indem er nach dem Tode des Hilarius mit dem Arler Primas einen Ausgleich suchte, hatte er Erfolg. Ausserdem scheint mir die Meinung Loenings, welcher der von Leo gegen Hilarius erwirkten Verfügung des Theodosius und Valentinian einen viel zu hohen Werth beilegt, (I, 492): 'So war die gallische Kirche mit Hülfe der Staatsgewalt und durch kaiserliches Gesetz dahin gebracht, die kirchliche Obergewalt des Bischofs von Rom anzuerkennen', in Widerspruch zu stehen mit dem, was er S. 487 einräumt: 'Allerdings war die Schwäche der Reichsregierung nicht im Stande, in allen schon von Barbaren überschwemmten Provinzen des Reiches das Gesetz auch zur Ausführung zu bringen'. 2) J.-K. 914: 545 Mai 22. 3) J.-K. 912: 543 October 18.

rius nacheifere und sich auch als einen getreuen Parteigänger des apostolischen Stuhles erweise¹. In welcher Art aber der von Vigilius gefeierte Caesarius zu Werke gegangen war, mag man an einem einzigen Beispiele ermessen. Die unter dem Vorsitz des genannten Bischofs abgehaltene dritte Synode zu Vaison hat unter anderen Bestimmungen, welche nach römischem Vorbilde eine einheitliche Ordnung des Gottesdienstes anstreben², auch folgende Verfügung getroffen: 'Et hoc nobis iustum visum est, ut nomen domini papae, quicumque sedi apostolicae praefuerit, in nostris ecclesiis recitetur'³. Wenn man nach diesem einen Belege das Vorgehen des Bischofs von Arles sich vorstellt, dann begreift man in der That die Gunst, welche ihm der apostolische Stuhl zuwandte, dann ist fürwahr nicht umsonst gerade Caesarius von Arles als der erste abendländische Bischof durch die Palliumverleihung ausgezeichnet worden.

Dass die Mühe der Arler Primaten keine geringe war, die gallicanischen Bischöfe gegen ihre Thätigkeit sich nur zu oft spröde verhielten, dafür ist der fromme, d. h. vor allen Dingen kirchlich gesinnte Bischof Gregor von Tours ein unverwerflicher Zeuge, indem er in seiner *Historia Francorum* vornehmlich die Entwicklung der gallischen Kirche von ihrem Ursprung an behandelt und als aufmerksamer Zeitgenosse bis auf das erste Jahr des Papstes Gregor des Grossen fortführt.

Im ersten Kapitel des zweiten Buches⁴ wird von Bricius, dem Nachfolger des heiligen Martin auf dem Bischofstuhl von Tours, erzählt, dass er von den Einwohnern seiner Stadt vertrieben wurde und, um eine Wiedereinsetzung zu erlangen, sich nach Rom an den Papst wandte. Aber so wenig küm-

1) 'Si . . . decessoris tui illa, quae a sede apostolica de fundamento petrae dominicae doctrinae bona suscipiens actibus exequavit, imitare volueris et a sedis apostolicae in nullo deviaveris constitutis, sicut scriptum est, coronam sine dubitatione percipies, quam dedit Deus diligentibus se' etc. 2) Canon III: 'Et quia tam in sede apostolica quam etiam per totas orientales atque Italiae provincias dulcis et nimium salutaris consuetudo est intromissa, ut Kyrie eleison frequentius cum grandi affectu et compunctione dicatur, placuit etiam nobis, ut in omnibus ecclesiis nostris ista tam sancta consuetudo . . . intromittatur . . .' Canon V: 'Et quia non solum in sede apostolica, sed etiam per totum orientem et totam Africam vel Italiam . . . in omnibus clausulis post 'Gloria': 'Sicut erat in principio' dicitur, etiam et nos in universis ecclesiis nostris hoc ita dicendum esse decernimus' (Mansi VIII, 727). 3) Canon IV. (Mansi VIII, 727). Die Ehrerbietung, zu welcher Caesarius seine Suffraganbischöfe Rom gegenüber anhielt, kann man auch aus der Form herauslesen, in welcher Contumeliosus seine Unterschrift giebt: 'Contumeliosus ita consensi in omnibus, ut, cum sanctus papa Urbis suam oblatam dederit, recitemus ante altarium Domini'. Ueber die Synode vgl. auch Loening I, 544. 4) Vgl. auch X, 31.

merte das die Widersacher des Vertriebenen, dass sie ihm sofort einen Nachfolger gaben und, als dieser bald darauf starb, abermals 'in sua malitia perdurantes' den Bischofstuhl besetzten. Bricius dagegen, so berichtet Gregor, 'kam nach Rom, erzählte alles dem Papste, was er erduldet hatte, wohnte beim Stuhle der heiligen Apostel, sang dort unablässig die Messe und beweinte alles, was er gegen den Heiligen Gottes gefehlt hatte'¹ — und das that er sechs lange Jahre hindurch; denn erst im siebenten Jahre kehrte er zurück, und obwohl versehen 'cum auctoritate papae illius', verdankte er seine Wiederaufnahme doch nur, wie es scheint, dem Umstande, dass der Bischof von Tours gerade bei seiner Ankunft gestorben war².

Mag nun diese Erzählung richtig sein oder nicht, so viel ist mit Sicherheit aus ihr zu entnehmen, dass Gregor von Tours in der Zeit seines Vorgängers Bricius — er gehört dem Ende des vierten und der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts an — einen Machtspruch des Römischen Bischofs für eine gallische Kirche nicht als verbindlich hinstellen konnte oder wollte.

Das zweite hier anzuführende Beispiel³ gehört in eine Zeit, welche nur zwei oder drei Jahrzehnte vor dem Papstthum des ersten Gregor liegt⁴.

Die Bischöfe Salunius von Embrun und Sagittarius von Gap, so erzählt Gregor von Tours (V, 20), waren von einer in Lyon zusammenberufenen Synode ihrer bischöflichen Würde entkleidet worden. Beschwerde führend gingen sie ihren König Guntram an und erlangten von ihm die Erlaubnis, nach Rom zu ziehen, um vom Papste die Aufhebung ihrer Verurtheilung zu erwirken. Der Papst — Johann III. war es — verfügte in der That in seinem an den König gerichteten Schreiben, dass Salunius und Sagittarius wieder in ihrer bischöflichen Würde herzustellen seien, und König Guntram gab dieser Weisung Folge. 'Dies ist der einzige bei Gregor vorkommende Fall', bemerkt W. von Giesebrecht dazu⁵, 'dass von der Entscheidung einer Synode an den römischen Papst appelliert wird; dass diese Berufung durch den König geht und durch ihn auch nur die Entscheidung des Papstes zur Geltung kommt, geht aus der Erzählung selbst hervor. Als die Bischöfe später durch eine zweite Synode abgesetzt wurden, ist deshalb

1) W. v. Giesebrecht, Zehn Bücher fränkischer Geschichte I², 46.

2) Vgl. Loening I, 464. 3) Sonst haben wir nur noch Angaben, welche der Heiligkeit der ewigen Stadt, der Wunderkraft ihrer Apostelgräber gelten, wenn z. B. (VI, 6 und X, 1) Geistliche nach Rom gesandt werden, um Reliquien zu holen. 4) Loening handelt davon II, 84. 85.

5) A. a. O. I², 257 Anm.

von einer abermaligen Appellation an den römischen Papst gar keine Rede mehr'.

Da die Bricius-Angelegenheit vielleicht in die Zeit des zu Rom in Gegensatz gerathenen Hilarius von Arles fällt, die Lyoner Synode aber, welche Salunius und Sagittarius verurtheilt, die des Jahres 567 ist, in welchem, wie N. A. XIV, 342 erwähnt ist, sich nicht feststellen lässt, dass Guntram der Landesherr des Bischofs von Arles ist, so kann man in beiden Fällen ein Eingreifen des gallischen Primas nicht erwarten; beide Beispiele dienen nur dazu, die wenig günstige Haltung der gallicanischen Kirche dem römischen Bischof gegenüber zu erläutern.

Eine weitere Bestätigung dafür liefert noch ein unscheinbarer Vorgang, liefern die Worte, welche bei der Begegnung eines Boten des Bischofs von Bordeaux mit König Charibert gewechselt worden. In der *Historia Francorum* (IV, 26)¹ eröffnet der Bote das Zwiegespräch mit den Worten: 'Sei gegrüsst, ruhmreicher König, der apostolische Stuhl entbietet Deiner Herrlichkeit den reichsten Segenswunsch' (*'Sedis enim apostolica eminentiae tuae salutem mittit uberrimam'*). Da sagte der König: 'Bist Du etwa nach Rom gereist, dass Du mir einen Gruss vom Papste zu Rom bringst?' 'Nein', sagte der Priester, 'Leontius [der Bischof von Bordeaux] entbietet mit seinen Mitbischöfen Dir den Vatergruss' u. s. w.².

Selbst das noch in solchen Aeusserlichkeiten hervorbrechende Selbstgefühl der gallischen Bischöfe lässt auf die Schwere des Kampfes schliessen, den die Bischöfe von Arles zu führen hatten; dass sie ihn siegreich bestanden, dass sie eine Wirksamkeit weltgeschichtlicher Bedeutung entfaltet haben, indem sie die Macht des Papstthums in die gallicanische Kirche einführten und in ihr heimisch machten, dafür sind die *Epistolae Arelatenses* ein sprechendes Denkmal.

Aber auch für die fränkisch-deutsche Geschichte haben sie einen hohen Werth.

1) W. v. Giesebrecht a. a. O. I², 180. 2) Die Wörter 'apostolatus' und 'apostolicus', auf gallische Bischöfe angewendet, finden sich auch sonst noch gelegentlich in den uns erhaltenen Briefsammlungen; so in den Briefen des Sidonius (vgl. den Index MG. Auctt. antiquiss. VIII, 453), des Faustus (ibidem p. 270. 273. 274. 291. 317. 326 u. s. w.), des Avitus (z. B. Auctt. antiquiss. VI, 11, 89), in den prosaischen Briefen des Fortunatus (Auctt. antiquiss. IV, 1, 1. 49. 52. 101. 107. 112. 293; IV, 11, 27. 49), in den austrasischen Briefen (z. B. Ep. VI. XXI) und in den Briefen des Desiderius von Cahors, der sich selbst 'servus servorum Dei' nennt (I, 4. 5. 10. 12. 15 — nicht wie in den bisherigen Ausgaben 'peccator' — II, 8; auch Elegius von Noyon bezeichnet sich II, 6 so), nämlich in I, 11. 13; II, 3. 5. 6. 7. 9. 13. 15. 16. 17. 20. Ganz gewöhnlich ist bekanntlich in den merowingischen Diplomen 'apostolicus vir et pater noster' die Bezeichnung eines fränkischen Bischofs.

Die Arler Briefsammlung ist unter allen diejenige, welche, auch nur äusserlich betrachtet, aus der Zeit der römischen Kaiser in die Zeit der Merowingischen Könige hinüberführt; indem am Anfang ein Schriftstück der noch in Gallien herrschenden Kaiser Honorius und Theodosius II. dargeboten wird, dann aber Briefe mitgetheilt werden, in welchen die Könige Theodebert I. und Childebert I. theils erwähnt, theils als Empfänger angegeben sind¹, eröffnen unverkennbar die *Epistolae Arelatenses* die Reihe der für die fränkische Geschichte in Betracht kommenden Briefe.

Und noch eine innere Beziehung auf die deutsche Geschichte ist ersichtlich.

Man hat bisher stets den ersten Erzbischof von Mainz, Winfried-Bonifatius, als den ersten Primas der später deutschen Gebiete bezeichnet, indem man lediglich die zusammenhängende Entwicklung der päpstlichen Macht in Deutschland von unseren Tagen bis auf ihre Anfänge zurückverfolgte. Nicht gesehen hat man dabei immer², dass es schon vor Winfried-Bonifatius Primaten des austrasischen Reiches, also auch der Rheinlande, des eigentlichen Bereiches des Bonifatius, gegeben hat eben in den Bischöfen von Arles, da ihnen von den Päpsten als Primatialgebiet auch das austrasische Reich zugewiesen worden ist. Es ist Zeit, dass diese aus den *Epistolae Arelatenses* zu entnehmende Thatsache anerkannt werde, wenn nicht heute noch verstärkt der Vorwurf Geltung haben soll, den Friedrich der Grosse gegen den Geschichtsforscher seiner Tage erhoben hat in dem Urtheil: 'Bei Ereignissen, die Folgen gehabt haben, wird er weit umständlicher verweilen, als bei solchen, welche sozusagen ohne Nachkommenschaft verblieben sind'³.

1) Von Theoderich I. handelt in einem Briefe Vigilius (J.-K. 906), von Childebert I. der nämliche Papst in fünf Schreiben (J.-K. 913. 914. 918. 919. 925); Papst Pelagius erwähnt den zuletzt angeführten König in drei Briefen (J.-K. 941. 943. 947) und widmet ihm unmittelbar vier Schreiben (J.-K. 942. 945. 946. 948). 2) In keiner 'Kirchengeschichte Deutschlands' habe ich davon ein Wort gefunden — nicht bei Rettberg (Göttingen 1846), nicht bei Friedrich (Bamberg 1867. 1869) und auch nicht bei Hauck (Leipzig 1887). 3) 'De la littérature allemande' (Deutsche Litteraturdenkmale des 18. und 19. Jahrhunderts XVI) p. 28.

Epistolae Arelatenses
in singulos codices manuscriptos distributae.

Codices Parisini latini				Qui dedit	Qui accepit	Incipit	Data	Jaffé-Kaltenbrunner R.	Ordo chronologicus
5537	3880	2777	3849						
3	4	1	2						
[I] ¹	I	deest	[I]	Honorius et Theodosius II. Zosimus Leo I. Leo I. Leo I.	Agricola praefectus Galliarum Episcopi Galliarum Episcopi Galliarum Ravennius episcopus Arelatensis Ravennius episcopus Arelatensis	„Saluberrima magnificientiae“ „Placuit apostolicae“ „Iusta et rationabilis“ „Circumspectum te“ „Provectionem dilectionis“ „Memores quantum“	418 Apr. 17 417 Mart. 22 449 Aug. 26 449 Aug. 26 [449 Aug.]	8 328 434 436 435	
II III IV V VI	II III IV V VI	II III IV V VI	deest	deest	Leo I.		[450 Apr.]		1 9 10 11 12
VII VIII IX X = XXII XI	VII VIII IX X = XXII XI	VII VIII IX X = XXII XI	deest deest deest [XXII] deest	Leo I. Hilarus Leo I. Hilarus Hilarus	Episcopi Galliarum Episcopi Galliarum Ravennius episcopus Arelatensis Leontius episcopus Arelatensis Episcopi provinciae Vien., Lugdun., Narbon I, II, Alp.	„Lectis dilectionis“ „Sollicitis admodum“ „Diu filios nostros“ „Qualiter contra“ „Etsi meminimus“	450 Mai. 5 464 Febr. 25 450 Mai. 5 463 Oct. 10 [463/464]	450 557 451 556 559	13 21 14 19 20
XII	XII	XII	deest	Zosimus	Episcopi Galliarum	„Cum adversus statuta“ „Multa contra“	417 Sept. 22	331	2
XIII	XIII	XIII	deest	Zosimus	Episcopi provinciae Vien. et Narbon. II.		417 Sept. 29	334	5
XIV XV XVI XVII	XIV XV XVI XVII	XIV XV XVI XVII	[XIV] [XV] [XVI] [XVII]	Zosimus Zosimus Zosimus Zosimus	Hilarus episcopus Narbonensis Patroclus episcopus Arelatensis Patroclus episcopus Arelatensis Clerus, ordo, plebs Massiliensis	„Mirati admodum“ „Quid de Proculi“ „Cum et in praesenti“ „Non miror Proculum“	417 Sept. 26 417 Sept. 26 418 Mart. 4 418 Mart. 4	332 333 340 341	3 4 6 7

Codices Parisini latini				Qui dedit	Qui accepit	Incipit	Data	Jaffé-Kaltenbrunner R.	Ordo chronologicus
5537	3880	2777	3849						
3	4	1	2						
XLI	XLI	[XLI] Fragm.	[XLI]	Vigilius	Episcopi Galliarum	"Quantum nos"	545 Mai. 22	914	38
XLII	XLII	XLII	[XLII]	Vigilius	Episcopi Galliarum	"Admonet nos"	[546 Aug. 23]	919	41
XLIII	XLIII	XLIII	[XLIII]	Vigilius	Aurelianus episcopus Arelatensis	"Administration"	546 Aug. 23	918	42
XLIV	deest ¹	XLIV	[XLIV]	Vigilius	Aurelianus episcopus Arelatensis	"Fraternitatis vestrae litteras"	550 Apr. 29	925	43
XLV	deest ¹	XLV	[XLV]	Pelagius I.	Sapaudus episcopus Arelatensis	"Quae nobiscum"	556 Iul. 4	940	46
XLVI	deest ¹	XLVI	[XLVI]	Pelagius I.	Sapaudus episcopus Arelatensis	"Fraternitatis vestrae grata"	556 Sept. 16	941	47
XLVII	deest	XLVII	[XLVII]	Pelagius I.	Childebertus I. rex	Rufinus vir"	556 Dec. 11	942	48
XLVIII	deest	[XLVIII]	[XLVIII]	Pelagius I.	Sapaudus episcopus Arelatensis	"Quia legati"	556 Dec. 14	943	49
XLIX	deest	[XLIX]	[XLIX]	Pelagius I.	Sapaudus episcopus Arelatensis	"Maiorum nostrorum"	557 Febr. 3	944	50
L	deest	[L]	[L]	Pelagius I.	Childebertus I. rex	"Excellentiae vestrae"	[557 Febr. 3]	945	51
LI	deest	[LI]	[LI]	Pelagius I.	Childebertus I. rex	"Cum celsitudini"	[557 Febr. Apr.]	948	52
LII	deest	[LII]	[LII]	Pelagius I.	Sapaudus episcopus Arelatensis	"Tanta nobis"	557 Apr. 13	947	53
LIII	deest	[LIII]	[LIII]	Pelagius I.	Childebertus I. rex	"Humani generis"	[557 Apr.]	946	54
LIV	deest	LIV	[LIV]	Pelagius I.	Episcopi Tusciae	"Directam a vobis"	556 Apr. 16	939	44
LV	deest	LV	[LV]	Pelagius I.	Universus populus Dei	"Vas electionis"	[555/556]	938	45

1) Quamquam desunt in 4 epistolae XLIV. XLV. XLVI, tamen in indice praemisso enumeratae sunt; cf. N. Archiv XIV, 292.

II.

Ueber die Unterschriften in den Acten gallischer Synoden.

Die Verwerthung der Unterschriften, welche in den Acten gallischer Synoden sich finden, zu Folgerungen, welche den Rang der auf den Synoden anwesenden Bischöfe angehen, hat zur unerlässlichen Voraussetzung, dass die Reihenfolge der Unterschriften durch Gesetze geregelt war. So unverbrüchlich ich sie nennen möchte, man hat bisher diese Auffassung sich doch nur mit dem Vorbehalt zu eigen gemacht, dass im einzelnen häufig Abweichungen eintreten. Darum fällt mir die Aufgabe zu, gegen diesen Vorbehalt die Ordnung, nach welcher die Unterzeichnungen abgegeben wurden, zu entwickeln und — wenigstens an einigen Beispielen — die Störungen zu erklären.

Die Meinung, zu welcher Friedrich bei der Besprechung der Synode von Paris (V) sich bekennt (Drei unedierte Concilien S. 17), lässt sich mit seinen eigenen Worten also wiedergeben:

‘Die Metropolen des Frankenreichs stehen meistens an der Spitze der Synodalunterschriften. . . Es entgeht mir zwar nicht, dass mitunter eine kleine Unordnung in den Subscriptionen vorkomme, manchmal Erzbischöfe nach Bischöfen unterzeichneten; allein es geschah nur ausnahmsweise. An der Schwelle des neuen Jahrhunderts, noch im Jahre 599, hatte ja Papst Gregor der Grosse in einem Briefe an Syagrius von Augustodunum ausdrücklich alle Unordnungen in den Unterschriften der Concilien verboten: von nun an sollte eine Ordnung innegehalten werden, einerseits nach dem Vorrang der einzelnen Kirchen, andererseits nach dem Weihealter’¹.

Indem sich Friedrich diese Verfügung für die Erläuterung der Pariser Synode zu nutze macht, aber nur zu bald einsehen muss, dass damit allein nicht auszukommen ist, weist er noch auf andere Gesichtspunkte hin, unter welchen die Unterschriften geordnet sein könnten: nach dem Metropolitanverband, nach dem Lebensalter und nach dem Alter der Bisthümer, um

1) Die Meinung Loenings in dieser Frage lautet folgendermassen (II, 143): ‘Was den Vorsitz auf den National- und Particularconcilien betrifft, so wurde derselbe immer von einem der Metropolen geführt; jedoch scheint keine feste Regel darüber bestanden zu haben, welchem der auf dem Concil anwesenden Metropolen der Vorsitz zukomme: weder der Metropolit, zu dessen Verband der Versammlungsort des Concils gehörte, noch der Metropolit, in dessen Bisthum (Erzdiocese) das Concil zusammentrat, hatten ein Recht darauf, noch gab das Ordinationsalter, welches nach der Vorschrift Papst Gregors des Grossen die Rangordnung der Bischöfe auf dem Provinzialconcil bestimmen sollte, einen solchen Anspruch’.

schliesslich, da auch das nicht aushilft, zuzugeben, dass überhaupt kein planmässiges Verfahren zu entdecken sei.

Wenn es richtig wäre, was Friedrich lobend zugesteht, dass Gams bei den spanischen Bischöfen auf den Synoden von Elvira, Arles und Sardica eine Anordnung nach dem Alter ihrer Bischofsitze nachgewiesen hätte¹, dann müsste diesem Grundsatz eine ernste Würdigung gewidmet werden. Wer aber den Auseinandersetzungen des von Friedrich aufgerufenen Gewährsmannes folgt, der wird wahrnehmen, dass der vermeintliche Nachweis auf die dürftigen und unzuverlässigen Angaben über die Stiftung der ältesten Kirchen, auf überaus deutungsfähige Legenden sich gründet, also schliesslich nur die willkürlichen Annahmen des Beweisenden zur Unterlage hat — eine Wahrnehmung, welche um so weniger zu einer Zustimmung geneigt machen dürfte, als Gams, welcher eingestandenermassen selbst früher eine Ordnung nach dem Ordinationsalter annahm und die Abweichungen davon ungenauer Ueberlieferung zuschrieb, mindestens von einer Liste der in Sardica anwesenden Bischöfe auch bei seiner geänderten Ansicht noch zugiebt (S. 182), dass die Bischöfe wahrscheinlich nach dem Alter ihrer Ordination unterschrieben. Ist also in Ansehung besonderer Verhältnisse die Wirksamkeit des auf das Gründungsjahrweisenden Satzes für die Synoden zu Elvira, Arles und Sardica entschieden zu bestreiten, so kommt noch eine allgemeine Erwägung hinzu, welche die Brauchbarkeit des Satzes auf das ärgste herabdrückt: Hätte jemals an Stelle des Gesetzes, dass bei der Unterschrift stets der früher ordinierte Bischof dem später ordinierten vorgeht, eines Gesetzes, welches mit seiner jeder Zeit leicht zu erfüllenden Vorbedingung — der Feststellung des Zeitpunktes der Ordination — Ordnung und Frieden verbürgte, der von Gams verfochtene Grundsatz Geltung gehabt, dann wäre ja — selbst schon in der Zeit der angeführten drei Synoden — unter den Bischöfen des Haderns kein Ende gewesen.

Ohne dann den Gesichtspunkten, welche Friedrich angiebt, die Unterschriften könnten nach dem Lebensalter der Bischöfe oder nach dem Metropolitolverband sich gefolgt sein, besondere Beachtung zu schenken, da kein einziges Beispiel dafür beizubringen ist, wende ich mich gegen die Auffassung Friedrichs, dass erst Gregor der Grosse wieder durch seinen an Syagrius von Autun gerichteten Brief eine strengere Folge der Unterschriften anbefohlen habe.

Der Papst will gar nicht, wie man nach den Worten Friedrichs annehmen muss, eine Verfügung treffen, welche auf die ganze Kirche sich bezieht; er hat lediglich die Provincia

1) Die Kirchengeschichte von Spanien II, Erste Abtheilung, S. 173 ff.

Lugdunensis im Auge, wenn er in seinem Schreiben (J.-E. 1751) den mit dem Pallium bewidmeten Bischof von Autun im Range erhöht und ihm unmittelbar nach dem Metropolit — dem Bischof von Lyon — Sitz und Stimme auf den Synoden und damit auch die Stelle in den Unterschriften zuweist, des weiteren aber bestimmt: *'ceteros . . . episcopos'* — derselben Provinz — *'secundum ordinationis suae tempus sive ad considendum in concilio, sive ad subscribendum vel in qualibet alia re sua attendere loca'*; mithin ist auch nicht, wie Friedrich meint, eine Erneuerung des Grundsatzes von Gregor in Absicht genommen, vielmehr nur davon die Rede, dass es für die Suffraganbischöfe der Provinz Lyon in ihrer Rangordnung auf den Synoden bei dem herkömmlichen Brauche sein Bewenden haben solle. Wir gewinnen in dieser aus dem Jahre 599 stammenden Verfügung des Papstes ein unantastbares Zeugnis dafür, dass für die hier in Betracht kommende Zeit — mindestens doch für das sechste Jahrhundert und wohl auch für das fünfte — die Bischöfe *'secundum ordinationis suae tempus'* die Synodalacten zu unterschreiben gehalten waren.

Als leitender Grundsatz genommen, ergiebt diese Festsetzung, ergiebt der ganze Brief Gregors im einzelnen unzweideutig, dass — nach dem dauernd oder jeweilig bestellten, mit der Einberufung betrauten Vertreter des apostolischen Stuhles — in erster Reihe die Metropolitanbischöfe die Synodalacten zu unterzeichnen hatten je nach der Stelle, welche ihnen die sich folgenden Zeitpunkte ihrer Ordination anwiesen, dass, nach demselben Gesichtspunkt geordnet, die Bischöfe sich ihnen anreiheten, dass endlich auch nach dem Ordinationsalter der Bischöfe die etwa anwesenden Abgesandten — ohne Rücksicht darauf, welchen Rang die Stellvertreter einnahmen, ob es Diaconen, Presbyter oder Aebte waren — mit ihren Unterschriften den Beschluss machen mussten.

Woran erkennt man denn nun, dass die Unterschriften innerhalb der drei Klassen der Metropolit, Bischöfe und Stellvertreter nach den angegebenen Regeln geordnet sind?

Wenn nicht die Gunst des Zufalls es gestattet, für jeden der Unterzeichneten das genaue Datum seiner Ordination aus sonst vorhandenen Nachrichten zu ermitteln, — und das dürfte kaum jemals für alle gleichmässig der Fall sein — dann bleibt nur ein Merkmal übrig: dieselbe Reihenfolge derselben Bischöfe in den Unterschriften einer zweiten Synode, welche in unregelmässigem Abstände von einander noch andere Theilnehmer aufweist als die erste.

Um diese Aufstellung zu begründen, muss ich erörtern, wie sich denn die Unterschriften in den Acten ausnahmen; ich muss hier, von dem Schriftbefunde handelnd, eine

Untersuchung anstellen, welche in das Gebiet der Urkundenlehre gehört.

Leider hat sich von den gallischen Synoden des fünften und sechsten Jahrhunderts kein Protocoll im Original erhalten, von welchem die Verhandlung ausgehen könnte. Das älteste Schriftstück dieser Art, welches in einer allgemein zugänglichen Abbildung zu Gebote steht, glaube ich in einer Tafel des *Nouveau traité de diplomatique* (tome V, p. 464. 465) ausfindig gemacht zu haben: sie stellt die Unterschriften einer Urkunde dar, welche mit den Acten der im Jahre 862 gehaltenen Synode von Pitres im Zusammenhange steht und insbesondere auch in der Unterfertigung ebenso wie die Synodalacten behandelt zu sein scheint. Wenn das Auge sich an das zunächst unentwirrbar scheinende Gewimmel der Namen gewöhnt hat, dürfte man wahrnehmen, dass im ganzen eine Anordnung in vier neben einander stehende Columnen durchgeführt und nur in der dritten davon abgewichen ist, indem hier zweimal zwei Namen auf einer Zeile nebeneinander gestellt sind. Da die Musterung der einzelnen Namen zeigt, dass Wanilo von Sens und Aeneas von Paris zwiefach ihre Unterschrift gegeben haben: das erste Mal durch Abgesandte, das zweite Mal mit eigener Hand, dass ferner der Bischof Agius von Orléans und sein Nachfolger Gualtarius die Acten unterzeichnet haben, so ist es klar, dass von den nachträglich hinzugefügten Unterschriften¹ diejenigen unterschieden werden müssen, welche, auf der Synode selbst ertheilt, hier ausschliesslich in Betracht kommen. Sie werden jedenfalls von Hinkmar's eröffnet, der nach einem Chi-Rho-Zeichen in dieser Form unterschreibt: 'Hincmarus sanctae metropolis ecclesiae Remorum episcopus subscripsi'. Wenn diese Unterschrift auch nicht in grösseren Buchstaben ausgeführt ist, als die anderen, so ist sie doch so weit auseinandergezogen, dass unter ihr zwei Columnen sich ansetzen können, in deren erster zunächst die Metropolitanbischöfe von Tours und Rouen und dann noch drei andere

1) Wenn man bedenkt, dass die Urkunde den abwesenden Bischöfen und Aebten nicht nach ihrem Range zur Unterschrift vorgelegt wurde — selbst schon die Vertreter des Wanilo und Aeneas sind offenbar, nach der Stelle ihrer Unterschrift zu urtheilen, nicht in Pitres gegenwärtig gewesen —, sondern dass andere Umstände dafür massgebend waren, so wird man sich einerseits nicht wundern, dass jedes freie Plätzchen — über, neben (in der zweiten und vierten Columne) und unter den ursprünglichen Unterschriften — ausgenutzt wurde, andererseits aber auch nicht erwarten, dass nun aus diesem Wirrwarr noch von irgend jemandem der Rang aller Unterzeichneten herausgelesen werden kann. Gerade diese auffallende Unregelmässigkeit, welche keineswegs jedem Deutungsversuche widerstrebt, dürfte ein Beweis für die Echtheit der Urkunde sein, was immer (nach Mansis Bemerkung XV, 633. 634 nota) dagegen vorgebracht sein mag.

Bischöfe, in deren zweiter sechs Bischöfe, alle ungefähr in der nämlichen Fassung wie Hinkmar, unterzeichnen, während die dritte Columne nicht in gleicher Höhe, sondern eine Zeile tiefer beginnend, ursprünglich überhaupt nur zwei Namen, die der Bischöfe Hunfridus (Morinensis) und Isaac (Lingonensis) enthalten zu haben scheint¹.

Indem ich die räumliche Vertheilung der Unterschriften, wie sie in dem Eschatocoll dieser Urkunde erscheinen, als ein Muster auch für die Unterschriften der Synodalacten vorangehender Jahrhunderte ansehe, will ich nicht behaupten, dass die Form der Unterschriftenzeile nun auch in allen Stücken der im neunten Jahrhundert üblichen geglichen habe; denn es ist mir lediglich um die Folge der Unterschriften, um ihre Absetzung in Columnen zu thun.

Wenn wir in der Ueberlieferung stets auch die ursprüngliche Raumvertheilung erhalten sähen, dann wäre es oft möglich, die echte Aufeinanderfolge der Bischöfe nach ihrem Ordinationsalter zu erkennen; so aber ist nicht nur von den späteren Abschreibern, sondern vielleicht schon von Schreibern auf den Synoden selbst die Columnenordnung verlassen und dafür entweder die ununterbrochene Folge der Unterschriften in fortlaufenden Zeilen gewählt oder mit jeder neuen Zeile auch eine neue Unterschrift begonnen worden. Denn es ist anzunehmen, dass von dem Originalprotocoll mit den eigenhändigen Unterschriften der Theilnehmer, welches ohne Zweifel dem Vorsitzenden

1) Die Unterschriften, welche ich als ursprünglich ansehe, sind folgendermassen vertheilt:

- | | |
|--|---|
| (L) Hincmarus sanctae metropolis ecclesiae Remorum episcopus subscripti. | (L) Hunfridus Morinensis eps subs. |
| (C) Hildebrandus Sagensis eps s. | (L) Isaac scae Lingons ecclesie indignus eps s. |
| (L) Herardus Turonensis ecclesie eps s. | |
| (C) Wanilo humilis Rotomagorum eps s. | (C) Guntbertus Ebrocensis ecclesie eps s. |
| (C) Erpuinus eps ecclesie Silvaenectensis s. | (L) Ingenaldus Pictavorum humilis eps s. |
| (C) Helmeradus Ambianensis ecclesie eps s. | (L) Dodo Andegavensis eps s. |
| (C) Hildegarius Meldensis ecclesie eps s. | (L) Guilbertus Catalaunorum eps s. |
- (L) Helias gratuita Dei dispositione Equalisiorum eps s.
(Mit L habe ich das Chi-Rho-Zeichen, mit C das Zeichen des Kreuzes andeuten wollen).

verblieb¹, gleich auf der Synode selbst für alle Theilnehmer Abschriften angefertigt worden sind — für die anwesenden Bischöfe von den sie begleitenden Geistlichen², für die abwesenden von den vielleicht auch zur Abschrift, nicht nur zur Unterschrift entsandten Stellvertretern —; und dass schon dabei — in Folge der allgemeinen Bekanntschaft, auf welche die Theilnehmer unter den Standesgenossen ihrer Zeit rechnen konnten — die Unterschriften als der weniger wesentliche Bestandtheil der Acten bisweilen ganz fortgelassen³, oder doch — um die Namen der Bischofsstädte — verkürzt⁴ oder in anderer Weise verändert wurden⁵, dass auch auf ihre ranggemässe Reihenfolge kein grosser Werth gelegt wurde, ist meines Erachtens so einleuchtend, dass nicht erst spätere Abschreiber allein für die Abweichungen in den von einer Synode vorhandenen Bischofslisten verantwortlich zu machen sind. Wenn aber das Originalprotocoll späteren Abschreibern zuhanden kam, dann war gerade die Columnenordnung ganz danach angethan, Irrungen vielfacher Art zu veranlassen, da bei folgerichtigem Vorgehen zuweilen die einzelnen Zeilen durch alle Columnen hindurch abgeschrieben, oder, wofern — wie in der besprochenen Urkunde — die Unterschriften der zweiten Columnne, nicht die Zeilen der ersten Columnne weiter fortsetzten, sondern zwischen ihnen standen, Unterschriften ausgelassen und etwa ausgelassene an unrechter Stelle nachgetragen wurden, bei willkürlichem Vorgehen aber, das man ja wohl auch in Anschlag bringen muss, eine Verwirrung angerichtet ward, welche jeden Heilversuches spottet.

Um also Ordnung, das will sagen dieselbe Folge derselben Bischöfe in die uns überlieferten Unterschriften der Synodalacten zu bringen, wird man darauf ausgehen müssen, die Columnnen des Originalprotocolls wiederherzustellen. Hat man das für zwei Synoden mit dem Ergebnis durchgeführt, dass in der Folge der einzelnen Bischöfe die beiden Listen sich einander entsprechen, dann darf man sicher sein, dass man damit ihre durch die Ordination bestimmte Rangordnung gefunden hat, falls die Reihe der sich entsprechenden Bischöfe wenig-

1) Die nämliche Anschauung hat auch Lippert in seinem oben erwähnten Aufsätze (N. A. XIV, 12 Anm. 5) geäussert. 2) Man vergleiche die Unterschriften der Synoden von Orange (441) und Vaison (442), welche Maassen (Quellen I, 951. 952) aus dem Codex Coloniensis mittheilt: hier geben die Bischöfe auch die Geistlichen ihres Gefolges an. 3) Die Acten der Synode zu Vaison (442) sind nur in der Cölner Handschrift unterzeichnet, allen anderen Ueberlieferungen fehlen die Unterschriften (Maassen a. a. O.) 4) Man halte die Unterschriften der Synode zu Orange (441), wie sie von Maassen angeführt werden, zusammen mit dem Druck bei Mansi (VI, 441). 5) Auch die oben berührten Fälschungen, welche den Vorsitz betreffen, sind so leicht erklärlich.

stens in der einen Liste mit neuen Bischofsnamen, welche nicht in der andern Liste zu finden sind, in unregelmässigem Abstände durchsetzt ist. Denn unter der Voraussetzung, dass die Verwirrung stiftenden Abschreiber planmässig verfahren sind, d. h. stets die Zeilen und nicht die Columnen wiedergegeben haben¹, mussten ihre Abschriften sich folgendermassen gestalten:

1. Wenn in den Originalprotocollen zweier Synoden bei einer beliebigen Anzahl Unterschreibender die Reihe derselben ununterbrochen war — von keinem Namen gestört wurde, welcher in der andern Liste sich nicht finden liess — dann wurden:

a. bei ungleicher Zeilen- und ungleicher Columnenzahl² und

b. bei ungleicher Zeilen- und gleicher Columnenzahl³

die Stellen derselben Bischöfe in den Abschriften verschoben,

c. bei gleicher Zeilen- und beliebiger Columnenzahl, aber

dieselben Bischöfe von den Abschreibern zwar an verschiedener Stelle, indessen in der nämlichen Folge untergebracht⁴.

Der letzte Fall könnte dazu verführen, die Reihenfolge der Bischöfe, wie sie fälschlich von den Abschreibern angegeben ist, für zuverlässig anzusehen, wenn nicht der gleiche Abstand der in dem ersten Synodalprotokoll nicht vorhandenen Unterschriften — K an vierter, L an achter, M an zwölfter Stelle — Verdacht erregen müsste. Nur wenn die letzte Columnen nur eine Unterschrift bietet — K — dann liegt auch zu dem

1) Wenn ich im allgemeinen angeben soll, in wie viele Columnen man die Unterschriften angeordnet habe, so möchte ich nicht zwei, wie Lippert a. a. O. S. 30 Anm. 2, sondern bei irgend zureichender Menge mindestens drei als das allgemein Passende bezeichnen.

2)	A	D	G	A	E	I	N
	B	E	H	B	F	K	O
	C	F	I	C	G	L	P
				D	H	M	Q

wurde wiedergegeben als
ADG BEH CFI; dagegen als AEIN BFKO CGLP DHMQ.

3) Die Unterschriften des ersten Protocolls, welche ebenso wie in der vorigen Anmerkung abgeschrieben wurden, hatten dann gegen sich aus dem zweiten Protocoll, dessen vierte Columnen fortzulassen ist: AEI BFK CGL DHM. 4) Die Unterschriften:

A	D	G	A	D	G	K
B	E	H	B	E	H	L
C	F	I	C	F	I	M

ergaben zwar für das erste Protocoll: ADG BEH CFI und das zweite: ADGK BEHL CFIM, sodass z. B. B in der Abschrift des ersten Protocolls an vierter, in der des zweiten Protocolls an fünfter Stelle steht; da aber die aus dem zweiten Protocoll vor B wiedergegebene Unterschrift K im ersten Protocoll nicht vertreten ist, so ist wenigstens die Folge der den beiden Protocollen gemeinsamen Unterschriften dieselbe.

leisesten Verdachte kein Anlass vor. Zum Glück dürfte es indessen kaum vorgekommen sein, dass gerade nur die jüngsten Bischöfe, welche zuletzt zu unterzeichnen hatten, einer Synode ferngeblieben sind.

2. Wenn die Reihe der Unterzeichnenden in dem einen Synodalprotocoll, gegen die Unterschriften eines anderen Protocolls gehalten, unterbrochen ist, d. h. ausser einer Anzahl der nämlichen Namen als Unterbrechungen ihrer Reihe noch andere, welche in dem andern Protocoll nicht vorhanden sind, aufweist oder einige vermissen lässt, welche in dem andern sich finden, oder Ueberschüsse und Lücken zugleich zeigt, dann muss — wenn nicht ein seltener Zufall den nämlichen Unterschriften dieselbe Stelle verschafft — die Folge der einzelnen Unterzeichnungen selbst schon bei gleicher Zeilen- und Columnenzahl in den Abschriften gestört werden¹. —

Man darf also, so oft die Theilnehmerlisten zweier Synoden dieselben Bischöfe in derselben Folge erkennen lassen und dabei wechselseitig Ueberschüsse und Lücken haben, der Ueberzeugung sich hingeben, dass die Abschreiber jede Columnne erst bis zu Ende wiedergaben, ehe sie zu der nächsten übergingen.

Dieser Grundsatz, die Frucht der unter Nummer 2 erwogenen Verhältnisse, wird fast immer, ein Ergebnis jener dreifachen Möglichkeit, deren unter Nummer 1 gedacht worden ist, fast niemals zur Anwendung kommen — wofür auch die beiden hier nun zu besprechenden Beispiele ein Beleg sein können.

Indem ich zuerst die in den Acten der Synoden von Riez (439), Orange (441) und Vaison (442) ersichtlichen Unterschriften vornehme², gehe ich von der zuerst genannten Synode

1) Um gleich den verwickeltsten Fall zu nehmen, so meine ich, würden doch die Unterschriften:

A	E	K	B	G	O
B	G	N	C	I	P
D	I	Q	E	L	Q
			F	N	S

von dem Abschreiber in der Folge: als BGO CIP ELQ FNS wieder-
AEK BGN DIQ; dagegen gegeben werden.

2) An handschriftlichen Hilfsmitteln habe ich für diese Untersuchungen benutzt den Cod. Paris. lat. 12097 (Corb. 26) s. VI. VII., nach welchem ich von Herrn A. Molinier in Paris die Beantwortung einiger Fragen erbeten habe, den Cod. Colon. 212 s. VII., welcher, von mir selbst in Berlin untersucht, wie die angeführte Pariser Handschrift auch für herauszugebende Briefe in Betracht kommt, und ausserdem die beiden jetzt in Berlin befindlichen Codd. Philipp. 1745 (Meerm. 578) s. VI. VII. und 1743 (Meerm. 576) s. VII. VIII: wenn also auch nur eine kleine Anzahl von Handschriften herangezogen worden ist, so sind es doch die ältesten, welche überhaupt für den erwähnten Zweck in Frage kommen können.

aus — ein Verfahren, welches wegen der kleinsten Theilnehmerzahl dieser Synode auch dann empfehlenswerth wäre, wenn die

Was die zuletzt angeführte Handschrift anlangt, so hat Maassen (Quellen I, 638 und Bibl. Erster Theil, IV (England) S. 171. 172) geglaubt, ohne dass es ihm vergönnt war, die Handschrift selbst einzusehen, den Nachweis führen zu können, dass sie der von Sirmond benutzte Codex sancti Remigii Remensis ist. Wenn nun auch anerkannt werden muss, dass in der That, wie Maassen ausführt, eine grosse Anzahl Synodalacten, welche von Sirmond als Inhalt der fraglichen Handschrift gegeben werden, nach den vorliegenden Beschreibungen in dem in Rede stehenden Cod. Phillipp. sich finden, so ist doch dagegen schon geltend zu machen, dass in dieser Beziehung unter den Handschriften, welche Synodalacten enthalten, manche Aehnlichkeit besteht, die nicht den Schluss auf Identität zulässt. Was mich aber vollends bestimmt, gegen die Gleichsetzung des Cod. Phillipp. 1743 mit dem Cod. sancti Remigii mich zu erklären, ist eine Wahrnehmung, auf Grund welcher ich nachweisen zu können meine, dass dieser Cod. Phillipp. der Cod. sanctae Mariae Remensis des Sirmond ist. Jener merkwürdige Brief, welcher von italienischen Geistlichen an fränkische nach Constantinopel reisende Gesandte gerichtet ist und ihnen Milderung in dem Schicksal des Papstes Vigilius und des Bischofs Datius von Mailand — beide sind in Folge des Drei-Kapitel-Streites in Constantinopel gefangen gehalten — herbeizuführen ans Herz legt ('Ita se'), findet sich nach Sirmonds Angabe (Conc. I, 293) in dem Cod. sanctae Mariae Remensis. Wenn ich nun nach vielen vergeblichen Bemühungen, den Codex zu ermitteln, zufällig den Brief in dem Cod. Phillipp. 1743 entdeckt habe, so will ich darauf noch nicht allein die Auffassung gründen, dass der Cod. Phillipp. der bisher verloren geglaubte Codex sanctae Mariae Remensis ist, so wahrscheinlich das auch daraufhin schon sein mag. Zu dem erwähnten Briefe: 'Ita se' bemerkt nämlich Sirmond einleitungsweise: 'Quae in sancti Petri . . . basilica per vim contra illum' — das ist der Papst Vigilius — 'gesta commemorat, eadem ipsa confirmanur in ipsius Vigilius epistola XV., quae cum mutila sit in vulgatis exemplaribus, integra extat in codice ms. sanctae Mariae Remensis, ex quo et hanc quoque nostram — 'Ita se' — deprompsimus'. Der angezogene Vigilius-Brief ist ohne Zweifel das von Mansi (IX, 50) als XV. zum Abdruck gebrachte Schreiben: 'Dum in sanctae' J.-K. 931. Nun findet sich aber dieser selbe Brief, welcher nach dem Codex Lucensis (Mansi IX, 51 nota c) — jedenfalls einem Mitgliede der 'vulgata exemplaria' — in verkürzter Ausdehnung nur bis zu den Worten: 'ab ipso fuerat allata pariter designaret' reicht, in dem Cod. Phillipp. 1743 fol. 276—281 und zwar in vollständigem Wortlaut, welcher über die angegebene Stelle hinausgeht, an derselben aber — von Sirmonds eigener Hand? — die Bemerkung zeigt, dass hier der Brief, p. 503, tom. 2, schliesse — ohne Zweifel in der Ausgabe der Concilia Generalia des Binius (Colonia Aprippina, 1606)! Wenn nun in der Vollständigkeit dieses Vigilius-Briefes: 'Dum in sanctae' und in dem Vorhandensein des Schreibens: 'Ita se' unterscheidende Merkmale der Handschrift zu erblicken sind — was mir nach Sirmonds Worten nicht zweifelhaft ist —, dann dürfte damit die Identität der Handschrift mit dem Codex sanctae Mariae Remensis des Sirmond erwiesen sein.

Versammlung von Riez auch nicht am frühesten von den drei angegebenen Zusammenkünften fiel.

Vergleicht man die Bischöfe, welche 439 unterschrieben¹, mit den auf der Synode zu Vaison als Theilnehmer aufgeführten, so erhält man auf beiden Seiten mit einer einzigen Ausnahme genau dieselbe Reihenfolge: die Ausnahme trifft den Bischof Auspicius von Vaison, welcher in der Versammlung des Jahres 442 nach der Kölner Handschrift — und nur an sie halte ich mich hier — mit seiner Unterzeichnung die Reihe der Unterschriften eröffnet. So auffallend diese Anführung ist, so bietet sie doch auch die Handhabe, die Columnen herzustellen und damit die befremdliche Stellung zu erklären. Nimmt man nämlich an, dass die Unterschrift des Bischofs von Vaison die zweite Columnne begann und nur durch eine etwas höhere Stellung über der von dem Vorsitzenden, dem Bischof Hilarius von Arles, bei seiner Unterzeichnung eingehaltenen Linie den Schreiber dazu bewog, zuerst die Unterschrift des Auspicius abzuschreiben, dann lassen sich die Unterschriften der einundzwanzig anwesenden Bischöfe, zu welchen noch die zweier abwesender hinzukommen, in drei Columnen vertheilen, von welchen die erste für die Metropolitanbischöfe von Arles und Vienne und die fünf ersten einfachen Bischöfe zur Unterzeichnung ausreichte, sodass also Auspicius von Vaison, welcher die zweite Columnne einführt, an die achte Stelle aller, an die sechste der einfachen Bischöfe gehört². Dass mit dieser Aenderung das Richtige getroffen ist, ergiebt eine Gegenüberstellung der Bischofslisten von Riez und Vaison, von welchen die erstere, uns ohne die Namen der Bischofstädte überliefert, nun auch darum in erwünschter Weise vervollständigt werden kann:

1) Wenn ich nichts weiter angebe, habe ich Veranlassung, dem von Mansi mitgetheilten Wortlaut zu folgen.

2)	6. Auspicius Vasensis	
I. Helarius Arelatensis	7. Severus Venciensis	13. Salonius Genevensis
II. Claudius Viennensis		14. Agustalis Telonensis
	8. Valerianus Cimel.	
1. Constantianus Carp.	9. Constantius Ucet.	15. Theudorus Foroiul.
2. Severianus Eturamine		16. Maximus Reiensis
3. Armentarius Antipol.	10. Nectarius Aven.	17. Iustus Arausicensis
4. Audentius Vocons.	11. Asclepius Cavell.	18. Ingenuus Ebred.
5. Iulius Aptensis	12. Ceretius Gratianop.	19. Superventor
	a. Claudius Saliniensis	
	b. Cariatho Valentiniensis.	

Riez (439)

I. Hilarius (Arelatensis)

1. Severianus (Eturamine)
2. Audentius (Voconsiensis)
3. Iulius (Aptensis)
4. Arcadius²
5. Auspicius (Vasensis)
6. Severus (Venciensis)
7. Claudius (Saliniensis)
8. Valerianus (Cimelensis)
9. Nectarius (Avennicensis)
10. Asclepius (Cavellicensis)
11. Theodorus (Foroiuliensis)
12. Maximus (Reiensis)

a. Constantianus (Carpentorat.)

Vaison (442)

I. Helarius ArelatensisII. Claudius Viennensis

1. Constantianus Carpentorat.
2. Severianus Eturamine¹
3. Armentarius Antipolitanus
4. Audentius Voconsiensis
5. Iulius Aptensis
6. Auspicius Vasensis
7. Severus Venciensis
8. Valerianus Cimelensis
9. Constantius Uceticensis
10. Nectarius Avennicensis
11. Asclepius Cavellicensis
12. Ceretius Gratianopolitanus
13. Salonius Genevensis
14. Agustalis Telonensis
15. Theodorus Foroiuliensis
16. Maximus Reiensis
17. Iustus Arausicensis
18. Ingenuus Ebredunensis
19. Superventor

a. Claudius Saliniensis

b. Cariatho Valentiensis.

Dass die Reihenfolge der nämlichen Bischöfe in beiden Listen dieselbe ist, dabei aber in Riez die Bischöfe Arcadius und Claudius anwesend sind, welche nicht auch der Synode zu Vaison persönlich beiwohnen, und umgekehrt in Vaison Constantianus, Armentarius, Constantius, Ceretius, Salonius, Agustalis, Iustus, Ingenuus und Superventor erschienen sind, ohne eigenhändig die Acten der Synode von Riez zu unterzeichnen, ist mir ein Beweis dafür, dass von den Abschreibern hier nach der Amtsdauer die Folge der Bischöfe genau wiedergegeben und auch dem Bischof Claudius im Jahre 439, im Jahre 442 aber dem Bischof Constantianus, welche 442 bzw. 439 sich vertreten lassen, die ihnen zukommende Stelle angewiesen ist.

Wenn man nun mit der so aus den Acten dieser beiden Synoden gewonnenen Bischofsliste an die Unterschriften der im Jahre 441 abgehaltenen Synode zu Orange herantritt, so

1) Diesen Stadtnamen — denn so ist das Wort wohl aufzufassen — weiss Maassen (Quellen I, 953) nicht unterzubringen; ich auch nicht.
 2) Das kann der Bischof von Vence dieses Namens nicht sein, da Severus das genannte Bisthum vertritt.

findet man — ich wähle wiederum die Ueberlieferung der Kölner Handschrift — eine Reihe, welche von der ermittelten bedeutend abweicht. Ich führe sie in berichtigter Folge so auf, wie sie in den Abschriften hätte wiedergegeben werden sollen, indem ich durch die vor jeden Namen gesetzte Zahl die Stelle bezeichne, welche er in der Kölner Handschrift einnimmt:

- (I.) Helarius Arelatensis
- (II.) Claudius Viennensis
- (III.) Eucherius Lugdunensis

- (2.) Constantianus Carpentoratensis
- (3.) Audentius Vocontiensis
- (5.) Iulius Aptensis
- (6.) Agrestius Lecentiensis
- (4.) Auspicius Vasensis
- (7.) Necterus Avenionensis
- (8.) Ceretius Gratianopolitanus
- (1.) Salonijs Genevensis
- (13.) Agustalis Telonensis
- (9.) Theudorus Foroiuliensis
- (10.) Maximus Reiensis
- (11.) Iustus Arausicensis
- (12.) Ingenuus Ebredunensis

- (a.) Claudius Saliniensis.

Um nun die echte Folge der Bischöfe, zugleich aber auch ihre durch die Nummern angegebene Aufeinanderfolge, welche die Kölner Handschrift bietet, auf eine und dieselbe Grundform zurückzuführen, glaube ich folgende Vertheilung der Unterschriften im Originalprotocoll annehmen zu müssen:

I. Helarius	2. Constantianus	3. Audentius	
			4. Auspicius
II. Claudius	5. Iulius	6. Agrestius	
III. Eucherius	7. Necterus	8. Ceretius	
	9. Theudorus	10. Maximus	
1. Salonijs	11. Iustus	12. Ingenuus	
13. Agustalis			
a. Claudius.			

Ist dieses Bild der Wirklichkeit entsprechend, dann dürfte damit die stillschweigend gemachte Vorbedingung, unter welcher die oben gebotenen theoretischen Erörterungen angestellt sind — dass die Unterschriften stets untereinander in Columnen angeordnet waren —, als nicht unter allen Umständen erfüllt

erwiesen sein, um so die Regelung durch einen neuen unberechenbaren Umstand noch schwieriger erscheinen zu lassen¹. —

Das zweite Beispiel liefern die Unterschriften, welche den Satzungen der Synoden zu Carpentras (527), Orange (II, 529) und Vaison (II, 529) angefügt worden sind. Wenn man die drei Listen, so wie sie in dem Codex Phillipp. 1745 — auch hier wie überall ohne die Namen der Bischofstädte — mitgetheilt werden, neben einander stellt:

1) Ich glaube indessen, mindestens für die Metropolitanbischöfe die Ordnung der Unterschriften in Columnen festhalten und beispielsweise die Verwirrung, welche in die Unterschriften der Synode zu Paris (614) gekommen ist, durch die Annahme erklären zu sollen, dass die fünf Metropolen von Arles (1), Lyon (2), Vienne (3), Rouen (4), Trier (5) in der ersten Columnne, die von Bourges (6), Bordeaux (7), Sens (8), Reims (9), Eauze (10) in der daneben stehenden zweiten Columnne unterzeichneten, dass der Abschreiber das Ende der ersten Columnnenreihe aber nicht erkannte, sondern in die zweite Columnnenreihe, welche, nothwendig bei der ungewöhnlich grossen Anzahl der Theilnehmer, unterhalb der ersten sich ansetzte, hineingerieth und ihrer ersten Columnne die Namen des Proardus von Besançon und Solacius von Köln, als vermeintlicher unmittelbarer Rangnachfolger der ersten fünf Metropolen entnahm. Es entspricht das auch ganz meiner Auffassung von der Würde der drei Bisthümer Trier, Köln und Besançon im sechsten und Anfang des siebenten Jahrhunderts; denn ich habe schon auf Grund der Epistolae Austrasicae an anderem Orte (N. A. XIII, 370 ff.) die einflussreiche Stellung der Bischöfe von Trier, mindestens des Nicetius und seines Nachfolgers, im austrasischen Reiche hervorgehoben, sodass ich gegen Rettberg mit Friedrich (Kirchengeschichte Deutschlands I, 407) die Metropolitanhoheit dieses Bisthums anerkennen möchte, während ich Köln und Besançon in der angegebenen Zeit nur als einfache Bisthümer betrachte. Dann sind vielleicht auch die Unterschriften der Synode von Clermont (535) — hier kommt der Cod. Paris. lat. 12097 in Betracht —, auf welche Friedrich (Drei unedierte Concilien der Merovingerzeit S. 20) zum Beweise dafür sich beruft, dass selbst anerkannte Metropolen, wie der Bischof von Reims, nach einfachen Bischöfen unterzeichneten, so in Ordnung zu bringen, dass man sie — ich gebe ihre uns überlieferte Stelle stets durch eine davor gesetzte Zahl an — in fünf ursprünglich neben einander gepflanzte Columnen also zerlegt:

I.

(1.) Honoratus Bitur.

(6.) Flavius Remensis

(7.) Nicetius Trevirensis

II.

(2.) Gallus Arvernensis

(8.) Eleuterius Lutensis

(9.) Dalmatius Rutensis

III.

(3.) Gregorius Lingon.

(10.) Lupus Catalaun.

(11.) Domitianus Colon.

IV.

(4.) Hilarius Gaballitanus

(12.) Venantius Vivariensis

(13.) Hesperius Metensis

V.

(5.) Ruricius Lemovicensis

(14.) Desideratus Veredunensis

(15.) Gramaticus Vindonissensis.

Carpentras (527)	Orange (II, 529)	Vaison (II, 529)
I. Caesarius ¹	I. Caesarius	I. Caesarius
1. Contumeliosus ²		1. Contumeliosus
2. Iulianus ³	1. Iulianus	
3. Cyprianus ⁴	2. Constantius	2. Constantius
4. Constantius ⁵	3. Cyprianus	3. Cyprianus
5. Philagrius ⁶	4. Philagrius	
	5. Maximus ⁷	4. Maximus
6. Porcianus ⁸		5. Porcianus
	6. Praetextatus ⁹	
7. Eucherius ¹⁰	7. Eucherius	6. Eucherius
	8. Eucherius ¹¹	
8. Gallicanus ¹²		7. Gallicanus
9. Prosper ¹³		8. Prosper
10. Alethius ¹⁴	9. Alethius	
11. Uranius ¹⁵		
12. Heraclius ¹⁶	10. Heraclius	9. Heraclius ¹⁷
13. Lupercianus ¹⁸	11. Lupercianus	
14. Principius ¹⁹	12. Principius	
15. Vindemialis ²⁰	13. Vindemialis	10. Vindemialis

so stimmt die Folge der Bischöfe überall zusammen, nur dass in der ersten Liste Cyprianus dem Constantius vorangeht, während er in den beiden andern ihm folgt. Wenn man das auch, gestützt auf die beiden andern Listen, als einen Fehler bezeichnen darf, so ist diese eine Abweichung doch nicht bedeutend genug, um darauf hin die ganze Folge verwerfen zu lassen: es ist ja möglich, dass selbst schon im Originalprotocoll dieser Fehler gemacht worden ist.

1) Bischof von Arles. 2) Bischof von Riez. 3) Bischof von Carpentras. 4) Bischof von Toulon. 5) Bischof von Gap. 6) Bischof von Cavaillon. 7) Bischof von Aix. 8) Bischof von Digne. 9) Bischof von Apt. 10) Bischof von Avignon. 11) Dass der Bischof dieses Namens, welcher 529 erscheint, dem Bisthum Grasse-Antibes zugehören sollte, ist darum unmöglich, weil er — die Richtigkeit der mitgetheilten Listen vorausgesetzt — als ein erst nach 527 ordinierter Bischof — denn Agroecius ist noch 527 Bischof der Stadt — ganz am Ende der Bischofsreihe hätte unterzeichnen müssen. 12) Bischof von Embrun. 13) Bischof von Vence. 14) Bischof von Vaison. 15) In den von Gams veröffentlichten 'Series episcoporum' habe ich einen Bischof dieses Namens für die Zeit von 527 bis 529 nicht finden können. 16) Bischof von Saint-Paul-trois-châteaux. 17) Dieser Name fehlt, wie mir Herr A. Molinier mittheilt, in der Liste des Cod. Paris. lat. 12097; sonst aber kommt sie ganz mit der von mir benutzten des Cod. Philipp. 1745 überein. 18) Bischof von Fréjus. 19) Der so heissende Bischof von Carpentras kann das nicht sein, da im Jahre 527 noch Julianus das Bisthum inne hat; ein anderes Bisthum weiss ich für ihn nicht ausfindig zu machen. 20) Bischof von Orange.

Bei der in diesen drei Listen herrschenden Einhelligkeit, welche ihre Echtheit verbürgt, wäre es nun unnöthig, auch noch die Vertheilung der Bischofsnamen in der Urschrift sich vorzuführen, wenn es nicht, wie ich glaube, dadurch anginge, einzelne abweichende Ueberlieferungen zu erklären.

Ausser dem einzigen Canon, welcher auf der Synode zu Carpentras vereinbart und unterzeichnet worden ist, findet sich bei den Acten auch noch ein Brief, welchen die Anwesenden an den Bischof Agroecius von Antibes richteten und nach der Ueberlieferung Mansis (VIII, 708) in der Folge I. 3. 4. 6. 8. 10. 12. 14. 1. 2. 5. 7. 9. 11. 13. 15 unterschrieben. Die Entstehung dieser Verschiebungen begreift man, wenn etwa folgendermassen die Namen der Bischöfe am Ende des Briefes vertheilt waren:

I. Caesarius	3. Cyprianus	6. Porcianus	8. Gallicanus	10. Alethius	12. Herachus	14. Principius
1. Contumeliosus	4. Constantius	7. Eucherius	9. Prosper	11. Uranus	13. Lupercianus	15. Vindemialis
2. Iulianus						

und nun der Abschreiber nicht columnen-, sondern zeilenweise die Unterschriften wiedergab.

Die Folge der auf der Synode zu Orange gegenwärtigen Bischöfe, welche Mansi (VIII, 718) also anführt: I. 1. 2. 3. 7. 8. 10. 12. 4. 5. 6. 9. 11. 13, entsteht, wofern etwa bei dieser Anordnung im Originalprotocoll:

I. Caesarius

1. Iulianus	4. Philagrius
2. Constantius	5. Maximus
3. Cyprianus	6. Praetextatus

7. Eucherius	
8. Eucherius	9. Alethius
10. Heraclius	11. Lupercianus
12. Principius	13. Vindemialis

der Abschreiber verkannte, dass mit der als 3 bezeichneten Unterschrift die erste Columnne zu Ende war, dass die unmittelbar darunter stehende garnicht die zweite Columnne ausmachte, und nun als zusammengehörig die Unterschriften niederschrieb, so wie sie unter einander gestellt waren.

Was endlich die Theilnehmer der Synode zu Vaison anbetrifft, so kommt die von Mansi (VIII, 727) ihnen zugetheilte Aufeinanderfolge: I. 1. 2. 3. 4. 5. 9. 6. 7. 8. 10 zu Stande, falls in der Urschrift folgende Ordnung beliebt war:

I. Caesarius	3. Cyprianus	6. Eucherius
1. Contumeliosus	4. Maximus	7. Gallicanus
2. Constantius	5. Porcianus	8. Prosper
	9. Heraclius	10. Vindemialis,

und der Abschreiber die unter die drei Columnnen gesetzte und darum erst nach ihr aufzunehmende neunte Unterschrift, da sie zugleich zwischen der zweiten und dritten Columnne stand, nach der zweiten wiedergab. —

Ohne den Gegenstand erschöpfen zu wollen¹ — denn es war mir auch bei der Auswahl der Beispiele vornehmlich um das Bisthum Arles und seine Suffragane zu thun —, glaube ich die abschliessende Behandlung dieser überaus schwierigen die Unterschriften betreffenden Fragen den Herausgebern der für die Monumenta Germaniae unternommenen Sammlung gallischer Synodalacten überlassen zu sollen: so viel dürfte aber doch schon klar geworden sein, dass in den Unterschriften die Metropolen von den einfachen Bischöfen sich stets streng geschieden, dass selbst innerhalb dieser Klassen die einzelnen ihren nach dem Zeitpunkt der Ordination sich regelnden Rang mit kaum nennenswerthen Ausnahmen immer genau gewahrt

1) Verweisen will ich noch darauf, dass auch aus den Unterschriften der Synoden zu Mâcon (I, 581), Lyon (III, 583) und Valence (II, 584), schon so wie sie Mansi bietet, eine einheitliche Bischofsliste sich gewinnen lässt.

haben. Ob nun aber auch sorgsam beachtete Satzungen darüber bestanden, in welcher Folge die einzelnen Theilnehmer einer Synode an das Protocoll heranzutreten hatten, um ihre Unterschrift abzugeben: da es nicht auch gesetzlich geregelt war, sondern nur von einem keinesweges ausschliesslichen Brauche zu reden ist, dass untereinander die Unterschriften geordnet werden sollten, so wäre, selbst wenn noch heute die Originalprotocolle uns zu Gebote ständen, nicht immer an einer Synode allein die gesetzmässige Aufeinanderfolge der Bischöfe mit Sicherheit zu erkennen — eine Erwägung, welche, wie keine andere schlagend, die Vergleichung mit anderen Listen als unumgänglich nöthig erkennen lässt.

Nachtrag.

N. A. XIV, 286 ist irrthümlich die Fortsetzung der 5. Anmerkung abgestossen worden: 'eins zu niedrig bezeichnet: LIII und LIIII statt LIV und LV. Auch in dieser Handschrift wird der IV. Brief durch 'item alia epistola' eingeführt und der VI. ausdrücklich durch 'explicit' beschlossen; wie in dem Codex 5537 ist ferner neben der Nummer des letzten Briefes 'exempla epistolae' zu finden, was, wie ich oben S. 278 Anm. 2 schon vermuthet habe, vielleicht aus 'explicitunt epistolae' verschrieben ist'.

Zu dem zweiten Theile meiner Arbeit, welcher in diesem Bande S. 10—102 veröffentlicht ist, verweise ich auf Bresslaus 'Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien', und zwar

zu S. 28 auf I, 69. 70: über Privilegien und Briefe seit Hadrian I.,

zu S. 31 auf I, 66: über die Briefform der ältesten Papsturkunden,

zu S. 33 auf I, 99: wo Bresslau, nachdem er einen Theil der neuerlichen Erörterungen über die päpstlichen Registerbücher als wenig ergiebig für die Diplomatie bezeichnet hat (98 Anm. 1: 'Manche der dabei mit grosser Lebhaftigkeit aufs ausführlichste besprochenen Punkte sind diplomatisch von sehr geringer Bedeutung'), seine Auffassung also bestimmt: 'Ganz besonders schwer zu entscheiden ist die Frage, ob die Registrierung . . . nach den Concepten . . . oder nach den ausgefertigten Originalen erfolgte. Sie lässt sich mit voller Sicherheit weder für alle Zeiten, noch auch nur für eine bestimmte Periode beantworten, und es ist nicht einmal wahrscheinlich, dass zu einer bestimmten Zeit in dieser Beziehung ganz gleichmässig verfahren sei. Hinsichtlich der

älteren Register vor dem 13. Jahrhundert spricht allerdings die überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Registrierung in der Regel nach den Concepten erfolgt sei'.

Zu S. 49. 50 auf I, 823: über fortlaufende Tageszählung nach heutiger Art in Briefen Gregors I., S. 829 über die Datierung nach Consulatsjahren, 831 nach Indictionen, 836 nach Kaiserjahren.

Zu S. 53 auf I, 70 Anm. 2: wo Bresslau eine genaue Untersuchung über die Briefdatierung in Aussicht stellt.
